die MUK MUSIK UND KUNST PRIVATUNIVERSITÄT DER STADT WIEN

SATZUNG

Neufassung durch Beschluss des Universitätsrats vom 9. Oktober 2013; geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 27. Mai 2014; geändert durch Umlaufbeschluss des Universitätsrats vom 25. September 2015; geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 16. April 2020; geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 23. Mai 2024 und des Senats vom 17. Juni 2024; geändert durch Beschluss des Senats vom 14. Februar 2025; geändert durch Beschluss des Senats vom 30. Juni 2026 und des Universitätsrats vom 21. September 2026.

Namensänderung der Institution gemäß gültigem Bescheid der AQ Austria vom 3. November 2015
Namensänderung der Trägergesellschaft gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 7. April 2016 sowie Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 25. April 2016

Leitbild — Profil und Ziele der MUK

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (MUK) vereint Musiker*innen, darstellende Künstler*innen sowie Forscher*innen aus aller Welt und bietet ihnen die Möglichkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Entwicklung in einer weltoffenen, wertschätzenden und innovativen Atmosphäre. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partner*innen ist Bestandteil des eigenen Selbstverständnisses. Auf der Grundlage der reichhaltigen Wiener Kunsttradition entwickeln, erforschen und erschließen die Studierenden und Mitarbeiter*innen der MUK gemeinschaftlich Musik und darstellende Kunst. Sie tragen ihr Schaffen und ihre Kompetenzen in die ganze Welt im Bewusstsein der Stärke und Verantwortung als Kulturschaffende.

Eine autonome städtische Universität mit Tradition

Die MUK ist eine autonome Universität für Musik und darstellende Kunst und bietet künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Studien und Lehrgänge an. Als Ort der Kunstausübung und Bildung engagiert sie sich für die Weiterentwicklung der Musik und der darstellenden Künste, für die Erforschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für deren Freiheit. Die MUK verfolgt den Anspruch, unterschiedliche Lehrmeinungen und Theorien in Kunst und Forschung mit vielfältigen Methoden zu gewährleisten.

Durch ihre Vorgängerinstitutionen hat die MUK eine lange Tradition, die bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurückreicht. Im Bewusstsein über die institutionelle Mitverantwortung der Vorgängerinstitutionen für die Verbrechen des Nationalsozialismus hält die MUK das Gedenken an ihre vertriebenen und ermordeten Studierenden und Lehrenden aufrecht.

Mit Universitätswerdung im Jahr 2005 wurde die MUK eine eigenständige städtische Universität und unverzichtbarer Bestandteil des Wiener Bildungs- und Kulturangebots. Die öffentliche Trägerschaft und Finanzierung durch die Stadt Wien bilden die Basis für eine exzellente und dennoch leistbare künstlerische Ausbildung, wovon nicht zuletzt auch die Kunst- und Kulturinstitutionen der Stadt profitieren. Die international tätigen Absolvent*innen sichern mit ihrer erworbenen Expertise darüber hinaus weltweit den Ruf Wiens als Kulturstadt.

Der Erhalt dieser leistbaren Exzellenzausbildung bewirkt Internationalisierung und wirkt sozialen Zugangshürden entgegen. Durch eine Vielfalt an öffentlichen Veranstaltungen und Kooperationen trägt die MUK maßgeblich zum Kulturleben der Stadt bei. Ein zentrales Ziel ist es zudem, die Durchlässigkeit in die Stadtgesellschaft auszubauen.

Entwicklung und Erschließung der Künste als Kernauftrag

Die MUK erschließt und erforscht gleichermaßen traditionelle wie zeitgenössische Kunstformen und entwickelt innovative Konzepte der Kunstausbildung. Zeitgenössische künstlerische Strömungen liegen dabei ebenso im Fokus von Lehre und Forschung wie die historische künstlerische Praxis und Theorie.

Darüber hinaus tragen Forscher*innen aus den Bereichen der Musik-, Theater- und Tanzwissenschaft sowie Pädagogik auf internationalem Niveau und als Teil einer an Exzellenzkriterien orientierten wissenschaftlichen Community zur Generierung und Verbreitung von Wissen in vielfältiger Form bei. Lehre und Kunsterschließung werden interaktiv stetig verbunden und umfassen die Bereiche Interpretation und Kreation, Wissenschaft und Forschung sowie Vermittlung und Partizipation.

Ein zentrales Anliegen der Universität ist die Ergänzung einer spartenspezifischen Ausbildung durch interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Arbeit und transdisziplinäre Projekte. Die vielseitige und konsequente Einbindung der Aspekte Vermittlung und Partizipation in Studium, Lehre und Forschung mittels unterschiedlicher Formate sichert die Erfüllung dieses Kernauftrags.

Studium und Lehre mit Fokus auf Begabungen und Kompetenzen

Für Studierende und Lehrende orientiert sich der Zugang zur MUK an Exzellenzkriterien sowohl hinsichtlich des künstlerischen Talents als auch der fachlichen Eignung. Darauf aufbauend kommt der umfassenden Bildung und Entwicklung der eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden und Lehrenden an der MUK eine zentrale Bedeutung zu.

Studierende werden ihren vielfältigen Begabungen und persönlichen Visionen gemäß gefördert, um auf Grundlage der im Studium erworbenen Kompetenzen berufliche Identitäten entwickeln zu können. Die studierendenzentrierte Ausbildung fokussiert, neben den etablierten Berufsbildern im Besonderen, auf die individuelle Weiterentwicklung der Studierenden im jeweiligen künstlerischen Schaffen.

Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, arbeiten Lehrende und Studierende im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht, in Teams und in Ensembles unter Anwendung der Prinzipien der Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung zusammen.

Die MUK leistet entsprechend ihrer partizipativen Ausrichtung nachhaltige Beiträge zur Förderung des künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-pädagogischen Nachwuchses. Mittels Kooperationen im außeruniversitären Umfeld entwickelt die MUK Angebote in den Bereichen des informellen Lernens und der Community Music sowie der Musikvermittlung für besondere Zielgruppen im urbanen Raum.

Diversität, Gleichbehandlung und Gleichstellung als gelebtes Selbstverständnis

Die Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden, Forschenden und der Administration beruht auf den Prinzipien der Wertschätzung, Akzeptanz und Transparenz. Die MUK bildet eine diverse, interkulturelle Gemeinschaft und fördert die Bereitschaft, andere Identitäten anzuerkennen, ohne dadurch strukturelle Ungleichheit zwischen Menschen einzuführen. Die Angehörigen der MUK respektieren persönliche Identitäten vorbehaltlos. Zu den Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgrundsätzen, zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter sowie zur Frauenförderung bekennt sich die MUK nachdrücklich.

Ein bedeutender Fokus liegt auf der Förderung von Diversität — sowohl in Bezug auf Studierende und Lehrende als auch hinsichtlich der künstlerischen Ausdrucksformen. Ziel ist es, Werte nicht nur zu benennen, sondern konkret zu leben — durch Vorbilder, Kommunikation, Projektinhalte und eine Kultur des Dialogs.

Third Mission

Die MUK tritt mit Vermittlungsformaten in Kunst, Lehre und Forschung in aktiven Dialog mit der Gesellschaft zu den relevanten Fragen und Herausforderungen unserer Zeit mit Formaten zur Vermittlung ihrer Kunst und Lehre und zum Wissenstransfer.

Sie versteht sich als aktiver Teil der Gesellschaft, die Verantwortung für Inklusion, Nachhaltigkeit und Partizipation übernimmt. In allen vertretenen Kunstformen stellt die MUK an sich selbst den Anspruch auf internationale künstlerische Wettbewerbsfähigkeit und präsentiert diese einer kritischen Öffentlichkeit in regelmäßigen Veranstaltungen.

Eine gesamtuniversitäre Zielrichtung ist, die Institution mit der Gesellschaft zu verbinden, um relevante gesellschaftliche Themen durch Kunst und Forschung anzusprechen und Studierende auf ihre Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten.

Qualität im Rampenlicht - Kooperationen

Die MUK ist ihrem Selbstverständnis nach, eine lernende Organisation und fördert unter der Mitwirkung aller Organe, Gremien und Angehörigen eine lebendige Qualitätskultur mit engmaschigen, formellen und informellen Kommunikationsstrukturen.

Durch universitäre sowie außeruniversitäre Kooperationen mit renommierten Kultur- und Bildungsinstitutionen wird ein umfassendes, aktives Netzwerk gepflegt.

Solche Kooperationen zu erhalten, aktiv zu suchen und zu fördern ist ein kontinuierliches Bestreben der MUK. Dieses gewährleistet einen intensiven Austausch der Lehrenden, Studierenden und Forschenden und eine laufende Auseinandersetzung mit aktuellen künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und Fragestellungen.

SATZUNG DER MUSIK UND KUNST PRIVATUNIVERSITÄT DER STADT WIEN 10

HAUPTTEIL 10

Erster Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen 10

§ 1 Rechtsstellung und Trägerschaft 10

§ 2 Aufgaben und leitende Grundsätze 10

Zweiter Abschnitt — Gliederung des Studienangebots 10

§ 3 Studienformen 10

§ 4 Studiengänge und ihre Gliederung 10

Dritter Abschnitt — Oberste Organe der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien 11

§ 5 Universitätsrat 11

§ 6 Rektor*in 11

§ 7 Vizerektor*in 13

§ 8 Rektorat 14

§ 9 Senat 15

Vierter Abschnitt — Angehörige, Einrichtungen und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien 17

§ 10 Angehörige der Universität 17

§ 11 Fakultäten/Dekan*innen 17

§ 12 Fakultätskonferenz 18

§ 13 Studien- und Forschungskommissionen 19

§ 14 Gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen 19

§ 15 Institutsleiter*innen 20

§ 16 Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen 21

§ 17 Studiendirektor*in 22

§ 18 Professor*innen 22

§ 19 Dozent*innen 23

§ 20 (Künstlerisch-)Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc) 23

§ 21 (Künstlerisch-)Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Praedoc) 24

§ 22 Projektmitarbeiter*innen in Forschungsprojekten 24

§ 23 Gastprofessor*innen 24

§ 24 Honorarprofessor*innen 25

§ 25 Administrative Mitarbeiter*innen 25

§ 26 Studentische Mitarbeiter*innen 25

§ 27 Universitätsversammlung 26

§ 28 Kompetenzzentren 26

§ 29 Zentrum für Wissenschaft und Forschung 26

§ 30 Gleichstellung und Frauenförderung — Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen 27

§ 31 Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb 28

ANHANG 1: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 30

Erster Abschnitt — Studienordnung 30

§ 1 Ordentliche Studien — Angebot und Abschlüsse 30
§ 2 Außerordentliche Studien — Angebot und Abschlüsse 30
§ 3 Studienaufbau 30
§ 4 Studienpläne 30
§ 5 Lehrveranstaltungen 31
§ 6 Studieneingangsphase 32
§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden 32
§ 8 Studienbeiträge 33
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen 33
§ 10 Verfahren der Zulassung zum Studium 33
§ 11 Zulassungsfristen 34
§ 12 Fortsetzung des Studiums 35
§ 13 Beurlaubung von Studierenden 35
§ 14 Studienzeitverkürzung 36
§ 15 Studienzeitverlängerung 36
§ 16 Erlöschen der Zulassung 37
§ 17 Abgangsbescheinigung 37

Zweiter Abschnitt — Prüfungsordnung 38

§ 18 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen 38
§ 19 Öffentlichkeit von Prüfungen 38
§ 20 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen 38
§ 21 Beurteilung des Studienerfolgs 39
§ 22 Nichtigerklärung von Beurteilungen 40
§ 23 Zeugnisse 40
§ 24 Wiederholung von Prüfungen 41
§ 25 Anerkennung von Prüfungen 41
§ 26 Abschlussarbeiten 42

Dritter Abschnitt — Akademische Grade 43

§ 27 Verleihung akademischer Grade 43
§ 28 Widerruf akademischer Grade 43

ANHANG 2: BERUFUNGS- UND BESETZUNGSORDNUNG 44

Präambel 44

Erster Abschnitt — Berufungsordnung 44

§ 1 Geltungsbereich 44

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen 44
§ 3 Berufungsverfahren für Institutsleiter*innen 45
§ 4 Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Institutsleiter*innen 46
§ 5 Berufungsverfahren für Professor*innen 47
§ 6 Gemeinsame Berufungen 48
§ 7 Titelführung 48

Zweiter Abschnitt —Besetzungsordnung für Dozent*innen sowie (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc, Praedoc) 49
§ 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen 49
§ 9 Besetzungsverfahren für Dozent*innen 49
§ 10 Besetzungsverfahren für (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc) 50
§ 11 Besetzungsverfahren für (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Praedoc) 51

ANHANG 3: AKADEMISCHE EHRUNGEN 52
§ 1 Ehrensenator*innen 52
§ 2 Ehrenbürger*innen 52
§ 3 Doktor*innen honoris causa 52
§ 4 Widerruf akademischer Ehrungen 52

ANHANG 4: EVALUIERUNGSRICHTLINIEN 53

ANHANG 5: WAHLORDNUNG 54

Erster Abschnitt — Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien 54
§ 1 Geltungsbereich 54
§ 2 Wahlversammlungen 54
§ 3 Wahlgrundsätze 55
§ 4 Wahlrecht 55
§ 5 Wahlkommission 56
§ 6 Wahlzeug*innen 56
§ 7 Wahlkundmachung 56
§ 8 Wähler*innenverzeichnis 57
§ 9 Verzeichnis wählbarer Personen 57
§ 10 Durchführung der Wahl 58
§ 11 Briefwahl 58
§ 12 Elektronische Wahl 58
§ 13 Wahlergebnis 59
§ 14 Wahlanfechtung 59
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds 60

Zweiter Abschnitt — Wahlordnung für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 61

§ 16 Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden.....61

§ 17 Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden 61

§ 18 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden 61

§ 19 Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden 62

§ 20 Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden.....62

§ 21 Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden 62

§ 22 Wahlergebnis der Wahlen der Vorsitzenden 63

§ 23 Wahlanfechtung.....63

§ 24 Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines*einer Vorsitzenden 63

ANHANG 6: PROMOTIONSORDNUNG 65

Erster Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen 65

§ 1 Studium.....65

§ 2 Studienpläne.....65

§ 3 Lehrveranstaltungen.....66

§ 4 Promotionsausschuss 66

§ 5 Zulassungsbedingungen 67

§ 6 Betreuung des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts.....68

§ 7 Forschungsprojekt 68

§ 8 Einreichung des Forschungsprojektes 68

§ 9 Gutachten zum Forschungsprojekt 69

§ 10 Rigorosum.....69

§ 11 Bewertung des Rigorosums 69

§ 12 Gesamtbeurteilung des Studiums.....70

§ 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht.....70

§ 14 Rechte und Pflichten der Studierenden 70

§ 15 Abweichung von der Regelstudienzeit und Beurlaubung von Studierenden 71

§ 16 Erlöschen der Zulassung 71

§ 17 Abgangsbescheinigung 71

Zweiter Abschnitt — Akademische Grade..... 72

§ 18 Verleihung des akademischen Grades 72

§ 19 Widerruf akademischer Grade 72

ANHANG 7: GLEICHSTELLUNGSPROGRAMM UND FRAUENFÖRDERPLAN..... 73

Präambel..... 73

Allgemeine Bestimmungen 73

§ 1 Gesetzliche Grundlagen 73

§ 2 Geltungsbereich 73
§ 3 Sprache 73
§ 4 Allgemeine Erhebungs- und Berichtspflicht 73
§ 5 Ziele 74

Richtlinien und Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben 75
§ 1 Gender Mainstreaming 75
§ 2 Studium 76
§ 3 Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste 76
§ 4 Lehre 76
§ 5 Personal 77
§ 6 Information 78
§ 7 Schutz der Würde am Arbeitsplatz 78
§ 8 Weitere Maßnahmen 79

ANHANG 8: INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 80
§ 1 Inkrafttreten 80
§ 2 Übergangsbestimmungen 80

Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

Hauptteil

Erster Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Trägerschaft

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist eine tertiäre Bildungseinrichtung in der Trägerschaft der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, die sich als Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH zu 100% im Besitz der Stadt Wien befindet.

Als Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH agiert ein*e bevollmächtigte*r Vertreter*in der Alleineigentümerin Wien Holding GmbH.

§ 2 Aufgaben und leitende Grundsätze

(1) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist zum Zweck der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst, der Forschung und zur Vermittlung einer internationalen Standards entsprechenden Ausbildung in der Musik und in den darstellenden Künsten eingerichtet.

(2) Die an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien angebotenen Studien schaffen die Grundlage für eine selbstständige künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.

(3) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien definiert darüber hinaus ihre Werthaltungen, Überzeugungen und Einstellungen in einem Leitbild, welches als Orientierungsgröße für strategische Entwicklungen und operatives Management dient.

Zweiter Abschnitt — Gliederung des Studienangebots

§ 3 Studienformen

(1) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bietet künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Studien und Lehrgänge in den Bereichen Musik und Darstellende Kunst sowie Kooperationsstudien (Joint Programmes) mit anderen Universitäten an.

(2) Ordentliche Studien sind Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge und Doktoratsstudiengänge.

(3) Außerordentliche Studiengänge sind Lehrgänge, Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

§ 4 Studiengänge und ihre Gliederung

(1) Die Studien und Lehrgänge werden nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung in Instituten in den beiden Fakultäten Musik und Darstellende Kunst organisatorisch zusammengefasst. Fakultätsübergreifende Studiengänge und Kooperationsstudien (Joint Programmes) werden gesondert berücksichtigt.

(2) Über die jeweilige organisatorische Zuordnung der Studien und Lehrgänge entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senats.

Dritter Abschnitt — Oberste Organe der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 5 Universitätsrat

(1) Als Universitätsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fungiert der Aufsichtsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH ohne Angehörige der Privatuniversität. Der Universitätsrat besteht aus vier bis sechs von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern. Dabei sind nach Möglichkeit die zentralen Expertisebereiche der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (Musik, Darstellende Kunst, Wissenschaft) zu berücksichtigen.

(2) Der Senat hat ein Vorschlagsrecht zur Entsendung der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats. In Frage kommen Personen, die auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien leisten können.

(3) Mitglieder des Rektorats, der*die Vorsitzende des Senats sowie der*die Vorsitzende der Hochschulvertretung der Privatuniversität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Der Universitätsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und genehmigt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(5) Dem Universitätsrat obliegen Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte in allen strategischen und wirtschaftlichen Belangen. Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere:

   a) Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rektorats, soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind

   b) Genehmigung des Entwicklungsplans auf Vorschlag des Rektorats, soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind (soweit akademische Belange betroffen sind: nach Stellungnahme des Senats)

   c) Genehmigung des Gesamtbudgets

   d) Wahl des*der Rektors*in aus dem Vorschlag des Senats gemäß § 6 Abs.2. der Satzung

(6) Dem Universitätsrat obliegt die Aufnahme bzw. Stilllegung von Studien- und Lehrgängen auf Vorschlag des Rektorats nach Stellungnahme des Senats.

(7) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet und sind bei Wahrnehmung der universitären Aufgaben an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

*§ 6 Rektor*in*

(1) Als Rektor*in fungiert der*die Geschäftsführer*in der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH. Der*die Rektor*in ist bei der Wahrnehmung der universitären Aufgaben an keine Weisungen oder Aufträge der Generalversammlung gebunden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH nach internationaler Ausschreibung und unter Einhaltung folgender Verfahrensvorschriften:

   Die Generalversammlung hat dem Senat die Ausschreibung für die Funktion des*der Rektors*in zu übermitteln. Für die Behandlung durch den Senat ist eine Frist von vier Wochen (wobei nicht mehr als zwei Wochen davon in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen) ab Vorlage durch die Generalversammlung vorgesehen. Trifft der Senat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch die Generalversammlung keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen. Verweigert der Senat die Zustimmung, hat die Generalversammlung einen neuen Text vorzulegen. Trifft der Senat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des neuen Texts keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen. Bei neuerlicher Ablehnung durch den Senat ist der Text zur weiteren Entscheidung dem Universitätsrat vorzulegen. Trifft der

Universitätsrat innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung, kann die Ausschreibung dennoch durchgeführt werden. Trifft der Universitätsrat eine ablehnende Entscheidung, ist dem Senat von der Generalversammlung ein neuer Text vorzulegen, der vom Senat binnen zwei Wochen zu behandeln ist. Trifft der Senat innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann die Ausschreibung dennoch durchgeführt werden. Verweigert der Senat die Zustimmung, ist der Text zur weiteren Entscheidung wiederum dem Universitätsrat vorzulegen. Trifft der Universitätsrat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung oder lehnt er den Text ab, kann die Ausschreibung dennoch durchgeführt werden.

Die Findungskommission erstellt nach Sichtung sämtlicher Bewerbungsunterlagen und der Durchführung eines adäquaten Auswahlverfahrens einen gereihten Vorschlag zur Besetzung der Funktion des*der Rektors*in zur Vorlage an den Senat, der mindestens die drei am besten geeigneten Personen zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Findungskommission sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Findungskommission und nach einem öffentlichen Hearing erstellt der Senat aus dem Kreis der von der Findungskommission aus den Bewerber*innen ausgewählten Personen einen gereihten Dreiervorschlag zur Vorlage an den Universitätsrat. Weicht der Senat insofern vom Vorschlag der Findungskommission ab, als er die Reihung verändert, nur eine*n oder zwei Bewerber*innen reiht oder keine*n Bewerber*in für geeignet hält, ist eine schriftliche Begründung anzuschließen. Der Universitätsrat wählt aus dem Vorschlag des Senats längstens binnen vier Wochen ab Vorlage eine*n neue*n Rektor*in.

Für alle Sitzungen der Findungskommission ist ein Protokoll anzufertigen und sämtlichen Mitgliedern zu übermitteln. Der Vorschlag der Findungskommission ist durch die Unterschrift aller Mitglieder zu bestätigen und den Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats zu übermitteln.

Die Findungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Eigentümervertreter*in (Vorsitzführung)
- zwei von der Eigentümerin bestimmte fachkundige Personen, davon eine aus dem Universitätsbereich
- zwei vom Senat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien entsendete Personen, wobei nach Möglichkeit eine Person der Fakultät Musik und eine Person der Fakultät Darstellende Kunst zugehörig sein sollte

Beratende Mitglieder:

- eine vom Betriebsrat entsendete Person
- eine vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendete Person
- bei Bedarf kann der*die Vorsitzende der Findungskommission weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Voraussetzung für die Bestellung zum*zur Rektor*in ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, internationale Erfahrung und der Nachweis der Fähigkeit zur inhaltlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität.

(3) Führt das in Abs. 2 dargestellte Verfahren zu keinem bzw. keinem zeitgerechten Ergebnis, ist von der Generalversammlung ein*e Rektor*in interimistisch zu bestellen. Eine neuerliche Ausschreibung ist umgehend zu veranlassen.

(4) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Wiederbestellung nach Stellungnahmen von Senat und Universitätsrat ist zulässig.

(5) Vor Ablauf der Funktionsperiode sind für eine Abberufung des*der Rektors*in durch die Generalversammlung von dieser Stellungnahmen von Senat und Universitätsrat einzuholen.

(6) Dem*der Rektor*in fallen alle Aufgaben zu (Generalkompetenz), die mit der ordnungsgemäßen Leitung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ oder Gremium ausdrücklich zugewiesen sind.

Aufgaben des*der Rektors*in sind insbesondere:

a) Bestellung der Vizerektor*innen, der Institutsleiter*innen sowie ihrer Stellvertreter*innen, der Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen sowie ihrer Stellvertreter*innen, Professor*innen, Dozent*innen sowie des übrigen Lehr- und Forschungspersonals und der administrativen Mitarbeiter*innen nach den dafür vorgesehenen Verfahren

b) Abschluss der Aufnahmeverträge mit den Studierenden nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats gemäß § 8 Abs. 4 lit. e der Satzung

c) Beauftragung der Vizerektor*innen mit den wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen

d) Verleihung und Widerruf der akademischen Grade gemäß § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 1 und § 28 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung

e) Beauftragung von administrativen Mitarbeiter*innen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen

f) In Angelegenheiten, die von den zuständigen Organen oder Gremien trotz Dringlichkeit nicht rechtzeitig entschieden werden können, und wenn sich dadurch in der Sache ein erheblicher Nachteil ergeben würde, steht dem*der Rektor*in das Recht der Entscheidung zu. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem zuständigen Organ bzw. Gremium zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(7) Der*die Rektor*in kann universitäre Aufgaben, die nicht einem anderen Organ oder Gremium ausdrücklich zugewiesen sind, einem*er Vizerektor*in übertragen.

*§ 7 Vizerektor*in*

(1) Vizerektor*innen werden von dem*der Rektor*in nach Zustimmung durch den Senat und den Universitätsrat bestellt.

(2) Ein*e Vizerektor*in ist für die Koordinierung und Entwicklung des Bereichs Wissenschaft und Forschung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verantwortlich. Voraussetzung sind ein abgeschlossenes Doktoratsstudium und einschlägige Qualifikation im Bereich der universitären Lehre und Forschung.

(3) Ein*e zweite*r Vizerektor*in ist für den Aufgabenbereich Organisationsentwicklung verantwortlich. Voraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und einschlägige Qualifikation im übertragenen Wirkungsbereich.

(4) Eine*r der beiden Vizerektor*innen ist aus dem hauptberuflich beschäftigten Personal (Lehr- und Forschungspersonal oder administrative Mitarbeiter*innen) der Privatuniversität zu besetzen.

(5) Die Funktionsperiode der Vizerektor*innen ist an jene des*der Rektors*in gekoppelt. Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle einer vorzeitigen Abberufung des*der Vizerektors*in durch den*die Rektor*in ist vorab die Zustimmung des Senats und des Universitätsrats einzuholen.

(6) Die Vizerektor*innen vertreten den*die Rektor*in. Sie sind dem*der Rektor*in im Vertretungsfall weisungsgebunden.

(7) Der*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung leitet das Zentrum für Wissenschaft und Forschung.

(8) Der*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung ist in der Funktion als Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung in die Fakultätskonferenzen einzubinden.

§ 8 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem*der Rektor*in, den Vizerektor*innen und den Dekan*innen der Fakultäten. Vorsitzende*r des Rektorats ist der*die Rektor*in.

(2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Nähere Bestimmungen zu Dirimierungs- und Vetorechten regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(3) Das Rektorat erstellt einen Vorschlag zur Geschäftsordnung des Rektorats zur Vorlage und Genehmigung durch den Universitätsrat. Diese Geschäftsordnung hat u.a. die Rechte und Pflichten der einzelnen Rektoratsmitglieder zu enthalten.

(4) Aufgaben des Rektorats sind insbesondere:

a) Erstellung von Entwürfen zu Satzungsänderungen zur Vorlage an den Universitätsrat (soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind) bzw. zur Vorlage an den Senat (soweit akademische Belange betroffen sind)

b) Erstellung eines Entwurfs des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Universitätsrat (sofern akademische Belange betroffen sind: nach Stellungnahme des Senats)

c) Prüfung von Vorschlägen der Studien- und Forschungskommissionen zur Änderung der Studienpläne und Weiterleitung zur Erlassung und Änderung an den Senat

d) Entscheidung über die Nachbesetzung freier Stellen unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans

e) Einteilung des akademischen Jahrs, Zulassung der Studierenden gemäß den dafür vorgesehenen Zulassungsverfahren

f) Entscheidung über die organisatorische Zuordnung der Studien, ihrer Lehrveranstaltungen und der Lehrenden sowie von fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten

g) Erstellung eines Entwurfs zur Beschlussfassung allfälliger Studien- und Lehrgangsbeiträge zur Vorlage an den Universitätsrat

h) Implementierung und Auflösung von Instituten, Studiengängen, Lehrgängen und Kompetenzzentren nach den dafür vorgesehenen Verfahren

i) für Kooperationsstudien (Joint Programmes) werden vom Rektorat gesonderte Regelungen mit der/den beteiligten Partnerinstitution/en auf Basis des entsprechenden Kooperationsvertrags festgelegt

j) Bestellung und Abberufung des*der Studiendirektors*in nach Zustimmung des Senats

k) Setzung von geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis und der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie bei Verletzungen derselben, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

l) Setzung von geeigneten Maßnahmen im Falle der Feststellung einer Ungleichbehandlung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

m) Antragstellungen und sonstige erforderliche Maßnahmen aufgrund des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)

n) Ernennung von Honorarprofessor*innen nach Zustimmung des Senats

o) Ernennung von Ehrensenator*innen und Ehrenbürger*innen nach Zustimmung des Senats

p) Ernennung von Doktor*innen honoris causa nach Zustimmung des Senats

q) Beauftragung und Genehmigung (nach Stellungnahme des Senats) eines Entwurfs des Gleichstellungs- und Frauenförderplans unter Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(5) Vom Rektorat können zur Entscheidungsfindung und Beratung Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 9 Senat

(1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre nach Durchführung der Wahl. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats bleibt der bestehende Senat weiter im Amt.

(2) Nach Maßgabe der Wahlordnung besteht der Senat aus folgenden Mitgliedern:

a) sechs Professor*innen, wobei aus jeder Fakultät mindestens zwei Professor*innen vertreten sein müssen

b) zwei Vertreter*innen des weiteren Lehr- und Forschungspersonals ausgenommen der unter lit. a genannten Personen sowie der Institutsleiter*innen

c) zwei administrativen Mitarbeiter*innen

d) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende. Die entsendeten Studierenden in den Senat können in kein anderes Gremium/Organ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien entsendet werden.

(3) Der*die Senatsvorsitzende wird aus der Mitte der Senatsmitglieder lt. Wahlordnung gewählt. Der*die Senatsvorsitzende verfügt über Stimmrecht bei allen Senatsabstimmungen.

(4) Der Senat tritt außer in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat zusammen; darüber hinaus, wenn es das Rektorat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats verlangt.

(5) Der Senat hat folgende Aufgaben:

a) Erlassung einer Geschäftsordnung des Senats

b) Vorschlag zur Entsendung der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung; sollte vor Ende der Funktionsperiode ein vom Senat entsendetes Mitglied aus dem Universitätsrat ausscheiden, hat der Senat das Recht, in angemessener Frist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.

c) Zustimmung zum Ausschreibungstext des*der Rektors*in gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung an die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH

d) Erstellung eines Dreiervorschlags für die Wahl des*der Rektors*in zur Vorlage an den Universitätsrat gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung

e) Entscheidung über Einwendungen gegen ablehnende Entscheidungen des*der Studiendirektors*in

f) Entsendung der Mitglieder für die Wahlkommission und Nennung der Wahlzeug*innen gemäß Wahlordnung

g) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erarbeiteten Entwurf des Entwicklungsplans, sofern akademische Belange betroffen sind

h) Erlassung von Änderungen der Satzung, soweit akademische Belange berührt sind, auf Vorschlag des Rektorats

i) Stellungnahme zur Implementierung und Auflösung von Instituten, Studiengängen, Lehrgängen und Kompetenzzentren

j) Zustimmung zum Vorschlag des*der Rektors*in zur Bestellung und Wiederbestellung eines*einer Vizerektor*in

k) Zustimmung zur Abberufung eines*einer Vizerektors*in durch den*die Rektor*in

l) Erlassung und Änderung der Studienpläne nach Vorschlag des Rektorats

m) Stellungnahme zur Besetzung von Berufungskommissionen und Evaluierungskommissionen sowie zur Zusammensetzung von Besetzungskommissionen für Dozent*innen (vgl. Anhang 2: Berufungs- und Besetzungsordnung); der Senat hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs- und Evaluierungsverfahren sowie Besetzungsverfahren für sonstiges Lehr- und Forschungspersonal zu entsenden.

n) Zustimmung zur Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des*der Studiendirektors*in

o) Entscheidung in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz

p) Zustimmung zur Ernennung von Honorarprofessor*innen auf Vorschlag des Rektorats

q) Antragsrecht und Zustimmung zur Ernennung der Ehrensenator*innen und Ehrenbürger*innen auf Vorschlag des Rektorats

r) Antragsrecht und Zustimmung zur Ernennung von Doktor*innen honoris causa auf Vorschlag des Rektorats

s) Stellungnahme zum Entwurf des Gleichstellungs- und Frauenförderplans

(6) Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse eingerichtet werden.

(7) Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Auskunftspersonen eingeladen werden.

Vierter Abschnitt — Angehörige, Einrichtungen und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 10 Angehörige der Universität

(1) Rektor*in

(2) Vizerektor*innen

(3) Lehr- und Forschungspersonal, dieses setzt sich zusammen aus:

   a) Institutsleiter*innen

   b) Professor*innen

   c) Dozent*innen

   d) (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc)

   e) (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Praedoc)

   f) Projektmitarbeiter*innen in Forschungsprojekten

   g) Gastprofessor*innen

(4) Administrative Mitarbeiter*innen

(5) Studentische Mitarbeiter*innen

(6) Studierende

*§ 11 Fakultäten/Dekan*innen*

(1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind die beiden Fakultäten Musik und Darstellende Kunst eingerichtet.

(2) Die Fakultäten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden von je einem*einer Dekan*in geleitet.

(3) Der*die Dekan*in und dessen*deren Stellvertreter*in (Vizedekan*in) werden von der Studien- und Forschungskommission aus dem Kreis der Institutsleiter*innen der jeweiligen Fakultät für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode eines*einer Dekans*in bzw. Vizedekans*in endet jedenfalls, sobald die Funktion als Institutsleiter*in endet.

(4) Eine Abberufung des*der Dekans*in bzw. dessen*deren Stellvertreters*in erfolgt gemäß Wahlordnung durch die zuständige Studien- und Forschungskommission.

(5) Der*die Dekan*in ist im Rahmen seiner*ihrer Befugnisse für Lehre und institutsübergreifende Forschung und die Organisation der Fakultät verantwortlich. Zu seinen*ihren Aufgaben zählen insbesondere:

   a) Leitung der Fakultät

   b) Vertretung der Fakultät gegenüber den Organen und Gremien

   c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Fakultät innerhalb der universitären Selbstverwaltung

   d) Verantwortung für institutsübergreifende Forschung und Koordination personeller Ressourcen

   e) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Fakultätskonferenz

   f) Abstimmung der Arbeit der Fakultät mit dem Leitbild und dem Entwicklungsplan der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

   g) Verantwortung für die künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Ausrichtung der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Rektorat

h) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit der Fakultät

i) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebots der Fakultät (laut den Studienplänen) nach Maßgabe der den Dekan*innen zur Verfügung stehenden Ressourcen

j) In Angelegenheiten, die von der zuständigen Studien- und Forschungskommission trotz Dringlichkeit nicht rechtzeitig entschieden werden können, und wenn sich dadurch in der Sache ein erheblicher Nachteil ergeben würde, steht dem*der Dekan*in das Recht der Entscheidung zu. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.

k) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese die Fakultät betreffen

l) Vorschlag an den*die Rektor*in über die Aufnahme von Studienbewerber*innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens

m) Zuteilung von Studierenden an die der Fakultät zugeordneten Lehrenden in Abstimmung mit den betreffenden Institutsleiter*innen

n) Verantwortung für die der Fakultät zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und Budgetvollzug

o) Vorsitzführung in der jeweiligen Fakultätskonferenz

p) Vorsitzführung mit Stimmrecht in der Studien- und Forschungskommission der jeweiligen Fakultät sowie die Vertretung der Studien- und Forschungskommission gegenüber den übrigen Organen und Gremien

q) sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung dem*der Vorsitzenden der Studien- und Forschungskommission vorbehaltene Aufgaben

§ 12 Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz besteht aus allen der jeweiligen Fakultät zugeordneten Institutsleiter*innen, dem der jeweiligen Fakultät zugeordneten Lehr- und Forschungspersonal sowie vier von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden der jeweiligen Fakultät. Der*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung ist als Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung in die Fakultätskonferenzen einzubinden.

(2) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt der*die Dekan*in.

(3) Die Aufgaben und Rechte der Fakultätskonferenz sind:

a) Diskussion und Erstellung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Fakultät in Forschung und Lehre und deren Weiterleitung an die Studien- und Forschungskommission oder an das Rektorat durch den*die Dekan*in

b) Recht zur Stellungnahme zu den für die Fakultät relevanten Entwicklungsvorhaben der Privatuniversität und zum Rechenschaftsbericht des*der Dekan*in an die Studien- und Forschungskommission und/oder das Rektorat

c) Befassung des*der Dekans*in mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit

(4) Die Fakultätskonferenz ist mindestens einmal pro Semester von dem*der Dekan*in einzuberufen.

(5) Auf Verlangen von mindestens 20% des Lehr- und Forschungspersonals einer Fakultät ist eine außerordentliche Fakultätskonferenz einzuberufen.

§ 13 Studien- und Forschungskommissionen

(1) An jeder Fakultät ist eine Studien- und Forschungskommission einzurichten. Diese setzt sich drittelparitätisch zusammen aus:

a) allen Institutsleiter*innen der Fakultät

b) gewählten Vertreter*innen aus der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals der Fakultät (Anzahl = Anzahl Institutsleiter*innen)

c) von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der Fakultät (Anzahl = Anzahl Institutsleiter*innen)

(2) Den Vorsitz mit Stimmrecht in der Studien- und Forschungskommission führt der*die Dekan*in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Dekan*in.

(3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre nach Durchführung der Wahl. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Studien- und Forschungskommissionen bleiben die bestehenden Studien- und Forschungskommissionen weiter im Amt.

(4) Der*die Vorsitzende hat die Studien- und Forschungskommission mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.

(5) Die Aufgaben der Studien- und Forschungskommission sind:

a) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Studien- und Forschungskommission, Genehmigung durch das Rektorat

b) Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe

c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung bestehender Studienpläne

d) Wahl eines*einer Dekans*in und dessen*deren Stellvertreters*in (Vizedekan*in) aus dem Kreise der Institutsleiter*innen der Fakultät gemäß Wahlordnung

e) Erarbeitung von Richtlinien für kommissionelle Prüfungen

f) Erstellung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

g) Von der Studien- und Forschungskommission können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse eingerichtet werden.

h) zu bestimmten Themen ist die Kooptierung von Expert*innen durch die Kommission jederzeit möglich

i) Vorschläge zur Einrichtung und Evaluation von Kompetenzzentren

j) Vorschläge zur Förderung des Nachwuchses in Kunst und Forschung

k) Vorschläge für institutsübergreifende Forschungsvorhaben und –schwerpunkte

l) Entsendung eines Mitglieds aus dem Lehr- und Forschungspersonal in die gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen

§ 14 Gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen

(1) Für fakultätsübergreifende Studien- und Forschungsangelegenheiten ist eine gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen einzurichten. Diese setzt sich zusammen aus:

a) den Dekan*innen der beiden Fakultäten

b) dem*der Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung

c) den Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen

d) den verantwortlichen Leiter*innen der entsprechenden Kooperationsstudien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

e) je einem*einer Vertreter*in des Lehr- und Forschungspersonals, die aus den beiden Studien- und Forschungskommissionen entsendet werden

f) drei von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden

g) zu bestimmten Themen ist die Kooptierung von Expert*innen durch die Kommission jederzeit möglich

(2) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung wird gemäß Wahlordnung gewählt.

(3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre nach Durchführung der Wahl. Bis zur Konstituierung der neu gewählten gemeinsamen Kommissionen der beiden Studien- und Forschungskommissionen bleibt die bestehende gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen weiter im Amt.

(4) Der*die Vorsitzende hat die gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.

(5) Die Aufgaben der gemeinsamen Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen sind:

a) Erlassung einer Geschäftsordnung, Genehmigung durch das Rektorat

b) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen

c) Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe

d) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung bestehender Studienpläne

e) Erarbeitung von Richtlinien für kommissionelle Prüfungen

f) Erstellung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

g) Von der Studien- und Forschungskommission können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse eingerichtet werden.

h) Vorschläge zur Einrichtung und Evaluation von Kompetenzzentren

i) Vorschläge zur Förderung des Nachwuchses in Kunst und Forschung

j) Vorschläge für institutsübergreifende Forschungsvorhaben und -schwerpunkte

*§ 15 Institutsleiter*innen*

(1) Die Institute der Privatuniversität werden von Institutsleiter*innen geleitet.

(2) Die Institutsleiter*innen sind im Rahmen ihrer Befugnisse für Lehre, Forschung, Personalführung und Organisation für die ihrem Institut zugeordneten Studien- und Lehrgänge verantwortlich.

(3) Zu Institutsleiter*innen können Personen mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation für das zu besetzende Institut nach dem dafür vorgesehenen Berufungsverfahren zunächst für die Dauer von 5 Jahren von dem*der Rektor*in bestellt werden. Wiederbestellung auf Basis des dafür vorgesehenen Verfahrens ist zulässig.

(4) Der*die Rektor*in kann Professor*innen oder Dozent*innen mit ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation zu interimistischen Institutsleiter*innen auf die unbedingt erforderliche Dauer bestellen. Diese können mit allen Aufgaben gemäß Abs. 5 betraut werden, sind aber vom passiven Wahlrecht zum*zur Dekan*in ausgeschlossen.

(5) Aufgaben der Institutsleiter*innen sind in Abstimmung mit dem*der Dekan*in wahrzunehmen und umfassen insbesondere:

a) Leitung des Instituts

b) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, (künstlerisch-)wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit im Institut

c) Vertretung des Instituts in den übrigen Organen und Gremien

d) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Instituts

e) Verantwortung für Forschung, Lehre, Personalführung und Organisation des Instituts

f) Vorschläge zur Förderung des Nachwuchses in Kunst und Forschung

g) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen

h) Verantwortung für die dem Institut zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und –vollzug

i) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit das Institut betroffen ist

j) Vorschlag an den*die Dekan*in über die Aufnahme von Studienbewerber*innen auf Basis des Zulassungsverfahrens

k) Mitarbeit in den dafür vorgesehenen Organen und Gremien

l) weitere in der Studien- und Prüfungsordnung definierte Aufgaben

m) Erstellung eines Vorschlags an den*die Rektor*in für die Bestellung des*der stellvertretenden Institutsleiters*in aus dem Lehr- und Forschungspersonal des Instituts

*§ 16 Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen*

(1) Zu Leiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen können Institutsleiter*innen, der*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung oder Professor*innen mit ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation sowie mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen von dem*der Rektor*in auf die Dauer von zunächst maximal 5 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufgaben der Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen umfassen:

a) Leitung des Studiengangs

b) Vertretung des Studiengangs in der gemeinsamen Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen sowie in den übrigen Organen und Gremien

c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Studiengangs

d) Verantwortung für Forschung, Lehre und Organisation des Studiengangs

e) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, (künstlerisch-)wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit im jeweiligen Studiengang

f) Vorschläge zur Förderung des Nachwuchses in Kunst und Forschung

g) Verantwortung für die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und -vollzug

h) Zuteilung von Studierenden an Lehrende in Abstimmung mit den zuständigen Dekan*innen

i) Erstellung eines Vorschlags an den*die Rektor*in für die Bestellung der stellvertretenden Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen

j) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten im jeweiligen Studiengang

k) weitere in der Studien- und Prüfungsordnung definierte Aufgaben

l) Vorschlag an den*die Rektor*in über die Aufnahme von Studienbewerber*innen auf Basis des Zulassungsverfahrens

*§ 17 Studiendirektor*in*

(1) In Zusammenhang mit der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird ein*e Studiendirektor*in für eine dreijährige Funktionsperiode vom Rektorat nach Zustimmung des Senats bestellt. Wiederbestellung ist nach Zustimmung des Senats zulässig.

(2) Zum*zur Studiendirektor*in kann ein*e Angehörige*r der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (ausgenommen sind Studierende) mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Studienrecht bestellt werden.

(3) Eine Abberufung des*der Studiendirektors*in erfolgt durch das Rektorat nach Zustimmung des Senats.

(4) Zu den Aufgaben des*der Studiendirektors*in gehören insbesondere:

a) Entscheidung über Anerkennung von Studienleistungen

b) Entscheidung über Beurlaubungsanträge von Studierenden

c) Entscheidung über Anträge zur Abweichung der vorgesehenen Studiendauer von Studierenden

d) Verweigerung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung

e) Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung und Erteilung von Auflagen als Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit (gemäß § 10 Abs. 7-9 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung)

f) Entscheidung über die Beeinspruchung von Prüfungen in erster Instanz

g) Ausstellung von Sammelzeugnissen (gemäß § 23 Abs. 7 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung)

h) sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung dem*der Studiendirektor*in vorbehaltene Aufgaben

*§ 18 Professor*innen*

(1) Die Professor*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 der Satzung verpflichtet und umfassen ein Dienstverhältnis von mindestens 50 % einer vollen Lehrverpflichtung.

(2) Zu Professor*innen können Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation nach dem dafür vorgesehenen Berufungsverfahren von dem*der Rektor*in bestellt werden.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) künstlerische Tätigkeit einschließlich Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder Forschungstätigkeit

b) Abhaltung von Lehrveranstaltungen

c) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen

d) Betreuung der Abschlussarbeiten

e) Beratung und Betreuung von Studierenden

f) Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien

g) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben

h) verantwortliche Beteiligung am universitären Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen sowie an Weiterbildungsangeboten der Privatuniversität

(4) Professor*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihren unter Punkt 3 genannten Aufgaben stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

*§ 19 Dozent*innen*

(1) Die Dozent*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet.

(2) Zu Dozent*innen können Personen mit hoher künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation nach dem dafür vorgesehenen Verfahren von dem*der Rektor*in bestellt werden.

(3) Lehrende bis zu einem Beschäftigungsausmaß von sechs Semesterwochenstunden sowie kurzfristig benötigte Vertretungen für die unbedingt notwendige Dauer können von dem*der Rektor*in auf Vorschlag der Institutsleitung und nach Rücksprache mit dem*der jeweiligen Dekan*in als Dozent*innen bestellt werden.

(4) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Abhaltung von Lehrveranstaltungen

b) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen

c) Betreuung der Abschlussarbeiten

d) Beratung und Betreuung von Studierenden

e) Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien

f) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben

g) verantwortliche Beteiligung am universitären Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen sowie an Weiterbildungsangeboten der Privatuniversität

(5) Dozent*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihren unter Punkt 4 genannten Aufgaben stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

*§ 20 (Künstlerisch-)Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc)*

(1) Die (künstlerisch-)wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet.

(2) Zu (künstlerisch-)wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen können Personen mit hoher (künstlerisch-)wissenschaftlicher Qualifikation (Doktorat) nach dem dafür vorgesehenen Verfahren von dem*der Rektor*in bestellt werden. Ein Doktoratsabschluss ist Voraussetzung.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Forschungstätigkeit

b) Dissemination der eigenen Forschungsergebnisse in Form von (künstlerisch-) wissenschaftlichen Präsentationen, Symposien, Dokumentationen und Publikationen

c) Abhaltung von Lehrveranstaltungen

d) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen

e) Betreuung der Abschlussarbeiten

f) Beratung und Betreuung von Studierenden

g) Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien

h) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben

i) verantwortliche Beteiligung am universitären Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen sowie an Weiterbildungsangeboten der Privatuniversität

(4) (Künstlerisch-)Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihren unter Punkt 3 genannten Aufgaben stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

*§ 21 (Künstlerisch-)Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Praedoc)*

(1) (Künstlerisch)-Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet und umfassen ein befristetes Dienstverhältnis.

(2) Zu (künstlerisch-)wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen können Personen mit abgeschlossenem Studium nach dem dafür vorgesehenen Verfahren von dem*der Rektor*in bestellt werden.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) (künstlerisch-)wissenschaftliche Weiterqualifikation (Doktorand*innen)

b) Abhaltung von Lehrveranstaltungen

c) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben

d) verantwortliche Beteiligung am universitären Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen sowie an Weiterbildungsangeboten der Privatuniversität, insbesondere der jeweiligen Fakultät bzw. des Instituts

(4) Die Beschäftigung von (künstlerisch-)wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen dient u.a. der Nachwuchsförderung.

(5) (Künstlerisch-)Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihren unter Punkt 3 genannten Aufgaben stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

*§ 22 Projektmitarbeiter*innen in Forschungsprojekten*

(1) Projektmitarbeiter*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet und umfassen ein befristetes Dienstverhältnis.

(2) Zu Projektmitarbeiter*innen können Personen mit entsprechender Qualifikation in Abstimmung mit den Förderrichtlinien der jeweiligen fördergebenden Stelle auf Vorschlag der Projektleitung von dem*der Rektor*in bestellt werden.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Forschungstätigkeit im Rahmen des jeweiligen Drittmittelprojekts

b) (künstlerisch-)wissenschaftliche Weiterqualifikation

(4) Die Beschäftigung von Projektmitarbeiter*innen dient u.a. der Nachwuchsförderung.

(5) Projektmitarbeiter*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihren unter Punkt 3 genannten Aufgaben stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

*§ 23 Gastprofessor*innen*

(1) Die Gastprofessor*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet und umfassen ein befristetes Dienstverhältnis von maximal zwei Jahren. Eine befristete Wiederbestellung ist möglich.

(2) Personen, die an einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Hochschule als Professor*innen tätig sind oder hervorragende Künstler*innen oder Wissenschafter*innen können von dem*der Rektor*in auf Vorschlag der Institutsleitung bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs oder des Rektorats für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Musik und Kunst Privatuniversität als Gastprofessor*innen bestellt werden.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) künstlerische Tätigkeit einschließlich Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder Forschungstätigkeit

b) Abhaltung von Lehrveranstaltungen

c) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen

d) Betreuung der Abschlussarbeiten

e) Beratung und Betreuung von Studierenden

f) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben

g) verantwortliche Beteiligung am universitären Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Konferenzen sowie an Weiterbildungsangeboten der Privatuniversität

*§ 24 Honorarprofessor*innen*

(1) Auf Vorschlag des Rektorats und nach Stellungnahme des Senats können besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen von dem*der Rektor*in zum*zur Honorarprofessor*in bestellt werden.

(2) Dem Vorschlag des Rektorats an den Senat sind aussagekräftige Unterlagen über die besonderen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen des*der Kandidaten*in anzuschließen.

(3) Mit der Honorarprofessur ist in der Regel eine Lehrtätigkeit an der Musik und Kunst Privatuniversität verbunden. Die Lehrtätigkeit wird mit dem*der Rektor*in vereinbart, ein Dienstverhältnis wird durch die Bestellung nicht begründet. Wird nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, haben Honorarprofessor*innen keinen Anspruch auf Entgelt für ihre Lehrtätigkeit.

*§ 25 Administrative Mitarbeiter*innen*

Die administrativen Mitarbeiter*innen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie agieren im Sinne des Leitbilds innerhalb der universitären Matrixorganisation. Die wesentlichen administrativen Abläufe und Zuständigkeiten sind im Qualitätsmanagement- und Organisationshandbuch der Universität geregelt.

*§ 26 Studentische Mitarbeiter*innen*

(1) Studentische Mitarbeiter*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 verpflichtet und umfassen ein befristetes Dienstverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von maximal 50% (während des regulären Studienbetriebs).

(2) Zu studentischen Mitarbeiter*innen können Personen von dem*der Rektor*in auf Vorschlag der Institutsleitung bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs oder auf Vorschlag des Zentrums für Wissenschaft und Forschung bestellt werden, die ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Studium noch nicht abgeschlossen haben.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Mitwirkung bei der Abhaltung und Organisation von Lehrveranstaltungen

b) Mitwirkung bei Arbeiten in Kunst und Forschung

c) Mitwirkung bei der Betreuung von Studierenden

d) Mitwirkung bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen

e) organisatorische und administrative Aufgaben

(4) Dienstverhältnisse von studentischen Mitarbeiter*innen enden, ohne dass es einer Beendigungserklärung bedarf, jedenfalls am Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird, längstens jedoch nach einer Gesamtdauer von vier Jahren.

§ 27 Universitätsversammlung

(1) Die Universitätsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, den Institutsleiter*innen, der Gesamtheit des Lehr- und Forschungspersonals, den administrativen Mitarbeiter*innen, den studentischen Mitarbeiter*innen sowie der Hochschulvertretung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

(2) Den Vorsitz führt der*die Rektor*in. Die Universitätsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es das Rektorat oder die Mehrheit der Mitglieder der Universitätsversammlung beschließt.

(3) Die Rechte der Universitätsversammlung sind insbesondere:

a) Information über wesentliche Entwicklungsschritte der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

b) Befassung des Senats oder des Rektorats mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit

§ 28 Kompetenzzentren

(1) Kompetenzzentren der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind wissenschaftliche und/oder künstlerische Netzwerke, in welchen die Fakultäten, Institute und/oder sonstige Einrichtungen der Universität ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen koordinieren. Sie werden in der Regel zeitlich befristet eingerichtet und vor einer potentiellen Entfristung oder neuen Befristung evaluiert.

(2) Kompetenzzentren sind interdisziplinär und in der Regel fakultätsübergreifend organisiert. Sie führen unter einer gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung Institutionen/Personen verschiedener Disziplinen zusammen und kooperieren mit Universitäten, Hochschulen, Bildungsinstitutionen, Forschungseinrichtungen, Kunst- und Kulturbetrieben und mit Institutionen der Wirtschaft und des kulturellen Lebens.

(3) Die thematische Fokussierung der Kompetenzzentren orientiert sich an den strategischen Forschungs- und Lehrschwerpunkten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

(4) Kompetenzzentren unterstehen in allen Bereichen ihrer Tätigkeit den Bestimmungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

(5) Die Einrichtung und Auflösung eines Kompetenzzentrums erfolgt durch das Rektorat nach Stellungnahme einer Studien- und Forschungskommission oder der gemeinsamen Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen und nach Stellungnahme des Senats.

§ 29 Zentrum für Wissenschaft und Forschung

(1) Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung ist als Kompetenzzentrum unter der Leitung des*der Vizerektors*in für Wissenschaft und Forschung beim Rektorat dauerhaft implementiert und

orientiert sich an den strategischen Forschungsschwerpunkten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

(2) Aufgabe des Zentrums für Wissenschaft und Forschung ist die Entwicklung, Bündelung und Umsetzung der Forschungsvorhaben und die Dissemination der Forschungsergebnisse der Musik und Kunst Privatuniversität in Kooperation mit den Instituten und den fakultätsübergreifenden Studiengängen.

(3) Die Zusammenarbeit ist durch den regelmäßigen Austausch aller Institutsleiter*innen, den Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen sowie Vertreter*innen der wissenschaftlichen Forschungsdisziplinen sicherzustellen.

(4) Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung stellt als interdisziplinäre und fakultäts-übergreifende Plattform die Entwicklung von Strategien und verbindlichen Standards für den Bereich der Wissenschaft und Forschung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sicher.

§ 30 Gleichstellung und Frauenförderung — Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

(1) Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, aufgrund einer Behinderung, aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung sowie aufgrund von Alter, sexueller Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Privatuniversität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
Alle Mitglieder des Arbeitskreises sind Ansprechpersonen für alle Universitätsangehörigen bei jeglicher Art von wahrgenommenen Benachteiligungen, Diskriminierungen, Übergriffen oder Belästigungen.
Außerdem ist der Arbeitskreis in die Entwicklung und Aktualisierung des Gleichstellungs- und Frauenförderplans und die Erarbeitung von Verhaltenskodizes aktiv einzubinden. Der Arbeitskreis soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis der Bediensteten an der MUK hinwirken sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsangehörigen und Studierenden mit Behinderung mitentwickeln.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus:

a) zwei Lehrenden aus den Personengruppen der Professor*innen und Institutsleiter*innen, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts

b) zwei Vertreter*innen des weiteren Lehr- und Forschungspersonals, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts

c) zwei administrativen Mitarbeiter*innen, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts

d) zwei von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden aus der Gruppe der ordentlichen Studierenden, nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. a), b) und c) werden laut Wahlordnung gewählt.

(4) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre nach Durchführung der Wahl.

(5) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Arbeitskreises bleibt der bestehende Arbeitskreis weiter im Amt.

(6) Unmittelbar nach der Konstituierung des Arbeitskreises ernennt dieser aus dem Kreis seiner Mitglieder im Speziellen:

- eine Frauenbeauftragte
- eine*n Beauftragte*n für Gleichstellung und Diversität
- eine*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderung

(7) Der*die Vorsitzende hat in Folge den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach Bedarf bzw. im Anlassfall einzuberufen.

(8) Alle Mitglieder des Arbeitskreises agieren als Ombudspersonen zur Entgegennahme von Hinweisen, Meldungen und Beschwerden in Bezug auf wahrgenommene Übergriffe, Belästigungen und Diskriminierungen.

(9) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Diese wird zuerst dem Rektorat zur Stellungnahme vorgelegt und anschließend dem Senat zur Kenntnis gebracht.

(10) Der Arbeitskreis kann Personen mit ausgewiesener Expertise im Bereich Gender und Diversity in beratender Funktion kooptieren, näheres regelt die Geschäftsordnung.

(11) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird in die Entwicklung und Aktualisierung des Gleichstellungs- und Frauenförderplans der Privatuniversität sowie Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung aktiv eingebunden. Das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Gleichstellungs- und Frauenförderplans an das Rektorat steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu.

(12) Die Mitglieder des Arbeitskreises sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(13) Hat der Arbeitskreis begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung oder eines Übergriffs, so hat er der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls das Rektorat und den Senat in Kenntnis zu setzen. Das genaue Vorgehen regelt die Beschwerderichtlinie der MUK.

(14) Der Arbeitskreis ist bei der Ausübung seiner Funktion von allen Organen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

(15) Der Arbeitskreis hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs-, Evaluierungs- und sonstigen Besetzungsverfahren im künstlerischen sowie im (künstlerisch-)wissenschaftlichen Bereich zu entsenden.

§ 31 Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

(1) Die MUK bekennt sich zur Sicherstellung der Integrität im gesamten Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie in der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Als Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) orientiert sich die MUK an den nationalen und internationalen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis (GWP). Diese umfassen insbesondere Redlichkeit, Sorgfalt, Transparenz, die Achtung des geistigen Eigentums sowie verantwortungsvolles Handeln in Lehre und Forschung.

(3) Dem spezifischen Profil der MUK als Kunstuniversität sowie den besonderen Anforderungen der künstlerischen Praxis und der Entwicklung und Erschließung der Künste wird Rechnung getragen. Das impliziert auch anzuerkennen, dass Formen scheinbaren künstlerischen Fehlverhaltens unter Umständen legitime künstlerische Mittel sein können und dass künstlerisches Fehlverhalten entsprechend nicht gleichermaßen kategorisiert und verallgemeinert werden kann wie wissenschaftliches Fehlverhalten. Vor diesem Hintergrund steht die Förderung eines kritischen Diskurses im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb im Vordergrund. Die Abklärung künstlerischen Fehlverhaltens berücksichtigt die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Kunst.

(4) Zur Beratung der Universitätsangehörigen sowie zur Überprüfung von Vorwürfen (künstlerisch-)wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der MUK Ombudsstellen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen sowie zur Sicherstellung der Integrität im künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb eingerichtet.
Die strukturelle und organisatorische Implementierung sowie die personelle Besetzung beider Ombudsstellen erfolgt durch das Rektorat nach Stellungnahme des Senats. Diese sind eigenständig, unabhängig sowie weisungsfrei, dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(5) Als Maßnahme zur Prävention, Feststellung und Behandlung von Fehlverhalten erlässt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats entsprechende Vorgaben und Richtlinien. Diese umfassen Leitlinien für den korrekten Umgang mit Künstlicher Intelligenz sowie eine Richtlinie für ein unabhängiges Verfahren zur Sicherstellung der (künstlerisch-)wissenschaftlichen Integrität und zur Wahrung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP).

Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung

Erster Abschnitt — Studienordnung

§ 1 Ordentliche Studien — Angebot und Abschlüsse

(2) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden folgende ordentliche Studiengänge angeboten, die mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

a) Bachelorstudiengänge — „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA”

b) Masterstudiengänge — „Master of Arts“, abgekürzt „MA“

c) Künstlerisch-wissenschaftlicher Doktoratsstudiengang — „Doctor of Philosophie“, abgekürzt „PhD“

(3) Für Kooperationsstudien (Joint Programmes) gelten die Regelungen der Satzung, sofern keine anderen Regelungen in der Kooperationsvereinbarung getroffen wurden.

§ 2 Außerordentliche Studien — Angebot und Abschlüsse

(1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden Universitätslehrgänge, Lehrgänge und Vorbereitungslehrgänge angeboten. Diese Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Akkreditierte Universitätslehrgänge werden mit dem dafür vorgesehenen Mastergrad abgeschlossen.

(2) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche*r Studierende*r nach Maßgabe freier Plätze zu besuchen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Studienjahrs begrenzt. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der*die Studiendirektor*in.

(3) Die Vorbereitungslehrgänge dienen der Vorbereitung auf ein Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

(4) An Absolvent*innen eines Universitätslehrgangs sind die im jeweiligen Studienplan festgelegten Zeugnisse bzw. Urkunden zu verleihen.

(5) Außerordentliche Studierende im Sinne des § 2 Abs. 2—3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung erhalten auf Verlangen eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) über die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Studiengänge an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind je nach Studiengang/Studienzweig in Abschnitte gegliedert.

(2) Die für die einzelnen Abschnitte vorgesehene Studiendauer sowie die in den einzelnen Studiengängen/Studienzweigen zu absolvierenden Module, Lehrveranstaltungen, kommissionellen Prüfungen, Abschlussarbeiten und deren Zulassungsmodalitäten sind in den Studienplänen geregelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in die lt. Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 4 Studienpläne

(1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von den Studien- und Forschungskommissionen bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und Lehrgänge vom Rektorat geprüft (§ 8 Abs. 4 lit. c der Satzung) und vom Senat erlassen (§ 9 Abs. 5 lit. l der Satzung).

(2) Studienplanänderungen sind entsprechend den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.

(3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Die Studienpläne definieren die Studieninhalte, die Studienziele, die Studienleistungen, die Zulassungsbedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden kommissionellen Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den kommissionellen Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zur Studieneingangsphase, zum Studienabschluss, dem Workload (ECTS-Punkte) und der Unterrichtszeit (Semesterwochenstunden).

(5) Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 50 Minuten. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden an durchschnittlichem Workload.

(6) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint; das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung dazu eingeschränkt werden. Ebenso gilt dies für Lehrveranstaltungen, die für die Absolvierung des Workloads eines Pflichtmoduls nicht zwingend erforderlich sind.

(7) Den Studierenden steht es frei, über das lt. Studienplan verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen dienen der Erreichung der Studienziele. Der Workload ist grundsätzlich in ECTS-Punkten anzugeben.

(2) Der*die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Art der Leistungskontrolle der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung im Universitätsmanagementsystem „MUKonline“, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Ton- oder Bildaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen für private Zwecke sind nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung und sonstiger in der Lehrveranstaltung anwesender und unmittelbar betroffener Personen zulässig.

(5) Bei Störungen von Lehrveranstaltungen kann die Lehrveranstaltungsleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Studierende oder sonstige anwesende Personen von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausschließen, wenn dies für die erfolgreiche Abhaltung der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist.
Die Gründe für einen anhaltenden Ausschluss von Personen sind durch die Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich der Institutsleitung bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs zu melden.

§ 6 Studieneingangsphase

(1) In den Studienplänen der Bachelorstudiengänge ist eine Studieneingangsphase von zwei Semestern zu gestalten, in welche Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

(2) Die Studieneingangsphase dient der Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht des*der Studierenden und der Privatuniversität.

(3) Im Rahmen der Studieneingangsphase werden der Studienfortschritt, die Eignung und die Entwicklungsperspektive des*der Studierenden für den gewählten Studiengang analysiert und mit dem*der jeweiligen Studierenden besprochen und dokumentiert. Die Privatuniversität ist berechtigt, den Aufnahmevertrag spätestens eine Woche nach Beendigung der Studieneingangsphase zu kündigen, sofern die Analyse in einer negativen Gesamtbewertung resultiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Studienpläne sowie weiterer Regelungen der Privatuniversität Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

a) nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen sowie das Lehrpersonal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu wählen,

b) die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, zu nutzen,

c) als ordentliche bzw. außerordentliche Studierende im Rahmen der geltenden Bestimmungen Prüfungen abzulegen,

d) nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade bzw. Zeugnisse und Urkunden zu erhalten,

e) über abgelegte Prüfungen oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erhalten,

f) dass bei studienrechtlichen Entscheidungen der Nachteilsausgleich (z. B. bei Behinderung, langfristiger Krankheit, Schwangerschaft) berücksichtigt wird.

(2) Die Studierenden haben

a) die im Aufnahmevertrag und in den Vorschriften der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgelegten Bestimmungen einzuhalten,

b) Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben,

c) jedes Semester die Fortsetzung des Studiums fristgerecht zu melden bzw. nach etwaiger schriftlicher Aufforderung der Privatuniversität zu bestätigen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. g Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung),

d) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen,

e) sich über alle für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf notwendigen Voraussetzungen, insbesondere formale und inhaltliche Zulassungsmodalitäten für Prüfungen, zeitgerecht zu informieren und, sofern erforderlich, sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden,

f) bei Abschluss eines Studiengangs bzw. eines Lehrgangs ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit, entsprechend der dafür vorgesehenen Richtlinien, der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen. Die MUK hat jedenfalls sicherzustellen, dass die positiv beurteilten Master- und Doktoratsarbeiten öffentlich zugänglich sind bzw. eine hinreichende Publizität gewährleistet ist; überdies sind positiv beurteilte Dissertationen gemäß § 11 Abs. 4 des Privathochschulgesetzes durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu

veröffentlichen. Der*die Verfasser*in der Arbeit kann gemäß § 11 Abs. 5 des Privathochschulgesetzes verlangen, dass die abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung von der Benützung ausgeschlossen werden. Dazu muss der*die Studierende glaubhaft machen, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

§ 8 Studienbeiträge

Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags, Lehrgangsbeitrags bzw. eines Beitrags zum Zulassungsverfahren entscheidet das Rektorat mit Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine zulässige Bewerbung für ein ordentliches oder außerordentliches Studium erfolgt laut den auf der Website der Privatuniversität beschriebenen Verfahren unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen.

(2) Die Bewerber*innen erhalten im Studienreferat oder über die Website der Privatuniversität Auskunft über die formalen und fachlichen Anforderungen der Zulassungsprüfung.

(3) Die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium setzt voraus:

a) die Eignung für das gewählte Studium

b) die Erfüllung der in den Studienplänen für das gewählte Studium geforderten Voraussetzungen

c) Nachweis von Deutschkenntnissen lt. Vorgaben der Privatuniversität

d) einen verfügbaren Studienplatz

e) den Abschluss des Aufnahmevertrags

f) fristgerechte Zahlung des Studienbeitrags

§ 10 Verfahren der Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist die positive Ablegung einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das gewählte Studium. Die Inhalte dieser Prüfung werden von dem dafür zuständigen Gremium genehmigt und auf der Website der Privatuniversität publiziert.

(2) Der*die Rektor*in hat Personen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 9 Abs. 3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung) erfüllen, nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze entsprechend der Entscheidung des Rektorats zum jeweiligen Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien aufzunehmen. Der*die Rektor*in ist dabei an die gemäß Abs. 3 vorgenommene Zuteilung der Bewerber*innen in eine Klasse künstlerischer Ausbildung gebunden. Mit Abschluss des Aufnahmevertrags wird der*die Bewerber*in ordentliche*r oder außerordentliche*r Studierende*r der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden. Der Ausweis hat zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Bei interuniversitären Studien werden gesonderte Verfahren mit der/den Partnerinstitution/en vereinbart.

(3) Über die Zuteilung der aufgenommenen Bewerber*innen entscheidet der*die Dekan*in nach Vorschlag des*der Institutsleiters*in bzw. des*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs, wobei die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind. Bewerber*innen, die eine offizielle Studienplatzzusage von der Privatuniversität erhalten haben, müssen den zugeteilten Studienplatz binnen der dafür vorgegebenen Frist und laut dem dafür vorgesehenen Verfahren bestätigen, andernfalls erlischt die Studienplatzzusage.

(4) Für das künstlerisch-wissenschaftliche Doktoratsstudium gilt: Der*die Rektor*in hat die vom Promotionsausschuss vorgeschlagenen Personen nach Maßgabe der freien Studienplätze zum Studium zuzulassen. Mit der Zulassung zum Studium erfolgt die Bestellung des*der wissenschaftlichen Betreuers*in sowie des*der künstlerischen Betreuers*in durch den*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung.

(5) Bewerber*innen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, jedoch mangels freier Studienplätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf einer Warteliste mit Gültigkeit für das dem vorgesehenen Studienbeginn folgende Semester verzeichnet. Bei Freiwerden eines Studienplatzes innerhalb dieses Zeitraums können sie ohne neuerliche Zulassungsprüfung aufgenommen werden. Bei Nachbesetzungen von der Warteliste ist nach dem in Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Verfahren vorzugehen.

(6) Der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs entscheidet in Abstimmung mit dem Studienreferat über die Festlegung von Zulassungsprüfungsterminen. Falls erforderlich, können weitere Zulassungsprüfungstermine festgelegt werden.

(7) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der*die Antragsteller*in auf Verlangen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

(8) Der*die Studiendirektor*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(9) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden anderen gleichwertigen Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung sowie die erfolgreiche Absolvierung der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Zulassungsprüfung voraus. Die Zulassung zum künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären bzw. tertiären Bildungseinrichtung sowie die erfolgreiche Absolvierung der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Zulassungsprüfung voraus. Im Falle eines wissenschaftlichen Abschlusses müssen künstlerische Erfahrungen nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den Studienplänen definiert werden.

Um fachliche bzw. inhaltliche Gleichwertigkeit zu erlangen, kann die Privatuniversität die Zulassung zu einem Masterstudium bzw. dem Doktoratsstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums bzw. Doktoratsstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren bzw. schriftliche Arbeiten nachzureichen. Der*die Studiendirektor*in (bei Doktoratsstudien der Promotionsausschuss) kann dem*der Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen bzw. zur Einreichung einer Arbeit setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Studienleistungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 11 Zulassungsfristen

(1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen.

(2) Ungeachtet der Zulassungsfristen kann das Rektorat gesonderte Fristen für die Erstzulassung sowie für die Einzahlung des Studienbeitrags festsetzen.

(3) Das Rektorat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien im Rahmen (außer-)europäischer oder staatlicher universitärer Mobilitätsprogramme sowie für die Lehrgänge der Privatuniversität eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 12 Fortsetzung des Studiums

(1) Die Fortsetzung des Studiums setzt die ordnungsgemäße, dem jeweiligen Studienplan entsprechende Absolvierung des vorangegangenen Studiensemesters, sofern nach Verfügbarkeit der Ressourcen laut § 7 Abs. 1 lit. a Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung möglich, sowie die fristgerechte Einzahlung des Studienbeitrags voraus.

(2) Die Fortsetzung des Studiums kann durch den*die Studiendirektor*in nach Rücksprache mit dem*der Institutsleiter*in bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs verweigert werden, wenn der*die Studierende

a) zweimal ungerechtfertigt zu einer fälligen und festgesetzten Prüfung nicht antritt,

b) die im Studienplan vorgesehene Studiendauer um mehr als zwei Semester überschritten hat (gemäß § 15 Abs. 4 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung),

c) verpflichtende Lehrveranstaltungen ungerechtfertigt nicht ausreichend besucht hat, insbesondere:

i. ohne vorherige begründete Entschuldigung in praktischen Übungen (wie z. B. Orchester/Ensemble/Kammermusik) fehlt, deren erfolgreicher Verlauf dadurch gefährdet ist, und bereits die zweite schriftliche Mahnung der Privatuniversität diesbezüglich erfolgt ist

ii. ohne vorherige begründete Entschuldigung bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht fehlt und bereits die zweite schriftliche Mahnung der Privatuniversität diesbezüglich erfolgt ist

d) wiederholt gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrags oder gegen die sonstigen Ordnungen der Privatuniversität verstoßen hat,

e) sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht,

f) durch sein*ihr disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien Schaden zufügt,

g) nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Privatuniversität und binnen einer festgelegten Frist die Fortsetzung des Studiums nicht bestätigt.

(3) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Nachfrist (gemäß § 11 Abs. 1 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung) des unmittelbar darauffolgenden Semesters wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Privatuniversität den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese haben jedenfalls Namen und Geburtsdatum des*der Studierenden, das Studium und das Datum der Erstzulassung zu enthalten.

(5) Die Fortsetzung des Studiums erlischt weiters in den in § 16 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fällen.

§ 13 Beurlaubung von Studierenden

(1) Je Anlassfall kann der*die antragstellende Studierende maximal zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildiensts, Schwangerschaft oder Betreuung eigener Kinder, lang andauernder Krankheit oder facheinschlägiger außeruniversitärer Tätigkeiten, von dem*der Studiendirektor*in nach Rücksprache mit dem*der Studiengangsleiter*in bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs beurlaubt werden.

(2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht und diese Zeiten werden nicht in die Studienzeit eingerechnet. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nicht zulässig.

(3) Beurlaubungsanträge können bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, eingereicht werden.

(4) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.

(5) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den*die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Studienzeitverkürzung

(1) Ein Antrag auf Studienzeitverkürzung eines*einer Studierenden ist von dem*der Studiendirektor*in nach Rücksprache mit dem*der Institutsleiter*in bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs zu genehmigen, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu erwarten ist, dass die laut Studienplan abzulegenden Prüfungen positiv und zeitgerecht abgelegt werden können.

(2) Im Fall fachlicher Unsicherheit ist der*die betroffene Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs, der*die betroffene Lehrveranstaltungsleiter*in sowie der*die betroffene Studierende in den Entscheidungsprozess einzubinden.

(3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den*die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Studienzeitverlängerung

(1) Kann eine kommissionelle Prüfung nicht im lt. Studienplan festgelegten Semester absolviert werden, muss der*die Studierende einen begründeten Antrag auf Prüfungsaufschub bis spätestens Ende des der kommissionellen Prüfung vorangehenden Semesters bei dem*der Studiendirektor*in stellen. Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Gründe für einen Prüfungsaufschub glaubhaft zu machen. Der*die Studiendirektor*in ist berechtigt, entsprechende Stellungnahmen der Lehrenden, des*der Institutsleiters*in bzw. des*der Studiengangsleiters*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs einzuholen.

(2) Wird die lt. Studienplan vorgesehene Studiendauer überschritten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterricht im Zentralen künstlerischen Fach (ZkF) sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann der*die Studierende einen Antrag auf Unterricht im ZkF sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen für die Überziehungssemester bei dem*der Studiendirektor*in stellen. Die Genehmigung des Antrags ist nur zulässig, wenn von dem*der zuständigen Institutsleiter*in bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs bestätigt wird, dass in den betroffenen Lehrveranstaltungen freie Ressourcen vorhanden sind.

(3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung (gemäß Abs. 1) kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den*die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen. Entscheidungen über Anträge auf ZkF Unterricht sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen (gemäß Abs. 2) nach der vorgesehenen Studiendauer können nicht beeinsprucht werden.

(4) Bei Überziehung der vorgesehenen Studiendauer um mehr als zwei Semester ist der*die Rektor*in jedenfalls berechtigt, den Aufnahmevertrag zu kündigen bzw. kann der*die Rektor*in eine Frist zur Absolvierung des Studiums festlegen.

§ 16 Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn

a) der*die Studierende sich vom Studium abmeldet,

b) der*die Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums in der dafür vorgesehenen Frist unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,

c) eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung nicht zulässig ist,

d) der*die Studierende bei einer lt. Studienplan vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung gemäß § 24 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung negativ beurteilt wurde,

e) der Aufnahmevertrag aufgelöst wurde,

f) der Studienbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wurde,

g) eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 6 Abs. 3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung nicht zulässig ist.

(2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Privatuniversität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung aller vorgeschriebenen Leistungen laut Studienplan abgeschlossen wurde.

§ 17 Abgangsbescheinigung

Beendet der*die Studierende ein ordentliches oder außerordentliches Studium ohne den jeweils vorgesehenen Abschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung sowie eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) auszustellen.

Zweiter Abschnitt — Prüfungsordnung

§ 18 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen

(1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und durch die Beurteilung der Abschlussarbeit/en festzustellen. Weiters sind die Regelungen zur Studieneingangsphase anzuwenden (vgl. § 6 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Ob Prüfungen als kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 und Abs. 4 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.

(3) Die Institutsleitung bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs ist für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Festlegung der Vorsitzführung bei kommissionellen Prüfungen im jeweiligen Studiengang verantwortlich.
Die Institutsleitung bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs legt die Termine der kommissionellen Prüfungen in Abstimmung mit dem Studienreferat fest.

(4) Die Beurteilung im Zentralen künstlerischen Fach wird durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn der*die zuständige Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs dies auf Antrag der*des Studierenden oder des*der Lehrenden des zu prüfenden Fachs oder aus eigenem Ermessen anordnet. Der Kommission haben neben einem*einer Lehrenden des zu prüfenden Fachs zumindest der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs sowie ein*e weitere*r Lehrende*r des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs den Termin für eine erneute Prüfung in Abstimmung mit dem Studienreferat fest, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen hat.

(5) Die jeweilige Studien- und Forschungskommission bzw. die gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen hat Richtlinien für kommissionelle Prüfungen zu erarbeiten.

§ 19 Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidat*innen die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.

(2) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann der*die Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist dem*der Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 20 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

(1) Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des*der Studierenden, die Prüfungsinhalte, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem*der Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat der*die Studiendirektor*in diese Prüfung auf Antrag des*der Studierenden aufzuheben. Der*die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(3) Dem*der Studierenden ist Einsicht in das anonymisierte Prüfungsprotokoll der kommissionellen Prüfung zu gewähren, wenn er*sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Der*die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 21 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“. Regelungen über die zweckmäßige Anwendung einer dieser Notenskalen sind von der jeweiligen Studien- und Forschungskommission bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen zu treffen.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(3) Der positive Erfolg von kommissionellen Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(4) Bachelor- und Masterprüfungen sind mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten. Sollte sich das Ergebnis aus mehreren Teilbeurteilungen errechnen, gebührt das Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile bzw. Beurteilungen kleiner als 1,5. Bei einem Durchschnitt ab 1,5 lautet die Gesamtbeurteilung „mit Erfolg“, bei einem Durchschnitt ab 4,5 lautet die Gesamtbeurteilung „ohne Erfolg“.

(5) Die Gesamtbeurteilung von Bachelor- und Masterarbeiten ist mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten „Mit ausgezeichnetem Erfolg“ gebührt bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile kleiner als 1,5. Bei einem Notendurchschnitt ab 1,5 lautet die Gesamtbeurteilung „mit Erfolg“.

(6) Die Gesamtbeurteilung eines Studiums ist mit den Prädikaten „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. „Mit Auszeichnung bestanden“ gebührt bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile bis einschließlich 1,5. Die Auszeichnung gebührt aber nur, wenn die kommissionelle künstlerische/pädagogische Abschlussprüfung jedenfalls „mit ausgezeichnetem Erfolg“ beurteilt wurde.

(7) Im Doktoratsstudium sind das Rigorosum und die Gesamtbeurteilung der Gutachten mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten. Sollte sich das Ergebnis aus mehreren Teilbeurteilungen errechnen, gebührt das Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile bzw. Beurteilungen kleiner als 1,5. Bei einem Durchschnitt ab 1,5 lautet die Gesamtbeurteilung „mit Erfolg“, bei einem Durchschnitt ab 4,5 lautet die Gesamtbeurteilung „ohne Erfolg“.

(8) Die Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten und der Durchschnittsnote des Rigorosums, wobei beide Teile gleich gewichtet werden, und ist mit den Prädikaten „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. „Mit Auszeichnung bestanden“ gebührt bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile kleiner als 1,5. Bei einem Notendurchschnitt ab 1,5 lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, bei einem Notendurchschnitt ab 4,5 lautet die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“.

§ 22 Nichtigerklärung von Beurteilungen

(1) Der*die Studiendirektor*in hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 23 Zeugnisse

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterzeugnisse) haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

a) Bezeichnung und Anschrift der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und die Bezeichnung des Zeugnisses

b) den/die Vornamen und den/die Familiennamen des*der Studierenden

c) die Matrikelnummer und das Geburtsdatum des*der Studierenden

d) die Bezeichnung des Studiums

e) den Titel der Prüfung oder des Fachs

f) bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die ECTS-Punkte

g) den Namen des*der Prüfers*in, das Prüfungsdatum und die Beurteilung

h) den Namen des*der Ausstellers*in

Bei der Ausstellung von Sammelzeugnissen (Transcript of Records) sind reduzierte Angaben zulässig. Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema der Arbeit anzugeben.

(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüfer*innen stellt der*die Prüfer*in; Zeugnisse über die Beurteilung von Abschlussarbeiten stellt der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs; Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt der*die Kommissionsvorsitzende; Zeugnisse über Studienabschlüsse stellt der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs; Verleihungsurkunden des akademischen Grads stellt der*die Rektor*in aus.

(4) Die Lehrveranstaltungszeugnisse sind in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.

(5) Für die Ausstellung von studienabschließenden Zeugnissen und Urkunden hat der*die Studierende den Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen Leistungen lt. Studienplan erfüllt sind. Studienabschließende Zeugnisse und Urkunden sind nach den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auszustellen.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden

Zeugnissen erforderlich.

(7) Der*die Studiendirektor*in hat dem*der Studierenden auf Antrag binnen vier Wochen ein Sammelzeugnis (Transcript of Records) auszustellen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

(1) Der*die Studierende ist berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen, mit Ausnahme von Zentralen künstlerischen Fächern sowie von kommissionellen Prüfungen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Der*die Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, ausgenommen jene in den Zentralen künstlerischen Fächern, zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studiengängen anzurechnen.

(3) Die zweite Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten. Der Kommission haben neben dem*der Lehrenden des zu prüfenden Fachs zumindest der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs sowie ein*e weitere*r Lehrende*r des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören.

(4) Bei negativer Beurteilung des Zentralen künstlerischen Fachs wird von dem*der Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs eine kommissionelle Prüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Der Kommission haben neben dem*der Lehrenden des Zentralen künstlerischen Fachs zumindest der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs sowie zwei weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören. Eine positive Beurteilung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung. Wird die kommissionelle Semesterprüfung negativ beurteilt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

(5) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.

(6) Die laut Studienordnung vorgeschriebenen kommissionellen Prüfungen (z. B. Studienprüfungen, kommissionelle Prüfungen im ZkF, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, das Rigorosum im künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudium, Lehrgangsprüfungen) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung dieser kommissionellen Prüfungen erfolgt zum nächstmöglichen Termin und wird von dem*der Institutsleiter*in bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs in Abstimmung mit dem Studienreferat festgelegt. Wird die Wiederholung der kommissionellen Prüfung auch negativ beurteilt oder für nichtig erklärt, so erlischt die Zulassung des*der Studierenden für dieses Studium mit sofortiger Wirkung.

§ 25 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die ordentliche Studierende an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt haben, sind auf Antrag des*der Studierenden von dem*der Studiendirektor*in anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(2) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule des europäischen Hochschulraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von dem*der Studiendirektor*in generell festgelegt werden.

(3) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen künstlerischen Fächern stehen, sind von dem*der Studiendirektor*in

in Abstimmung mit der Institutsleitung bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs besondere Regelungen zu treffen.

(4) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit des*der Studierenden auf Antrag des*der Studierenden als Prüfung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der*die Studiendirektor*in.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem*der Antragsteller*in vorzulegen.

(6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.

(7) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen können für ordentliche Studien angerechnet werden.

(8) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den*die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 26 Abschlussarbeiten

(1) In den ordentlichen Studien sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierzu sind von den zuständigen Organen und Gremien festzulegen und werden auf der Website publiziert.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i. d. g. F. zu beachten. Die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Die Abfassung der Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach den entsprechenden Vorgaben der Privatuniversität möglich.

Dritter Abschnitt — Akademische Grade

§ 27 Verleihung akademischer Grade

(1) Der*die Rektor*in hat den Absolvent*innen der ordentlichen Studiengänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeit/en den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen, zu verleihen.

(2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

a) den/die Vornamen und den/die Familiennamen, allenfalls den/die Geburtsnamen

b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit

c) das abgeschlossene Studium

d) den verliehenen akademischen Grad

(3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 28 Widerruf akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist von dem*der Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad erschlichen wurde. Die Aufhebung und Einziehung der Verleihungsurkunde aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor- oder Masterarbeit ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor- oder Masterarbeit zulässig.

Anhang 2: Berufungs- und Besetzungsordnung

Präambel

Alle Schritte eines Berufungs- bzw. Besetzungsverfahrens sind transparent und zügig durchzuführen. Ein prägender Gesichtspunkt aller Berufungs- bzw. Besetzungsverfahren ist ein wertschätzender Umgang mit den Bewerber*innen. Die MUK verfolgt in ihrer Berufungs- bzw. Besetzungspolitik das Ziel, auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern sowohl in der Besetzung der Kommission, der Auswahl der Gutachter*innen sowie in der Auswahl der Bewerber*innen zu achten und die Ziele des Gleichstellungs- und Frauenförderplans sowie etwaiger anderer Antidiskriminierungspläne zu berücksichtigen.

Erster Abschnitt — Berufungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt mit Verweis auf § 5 Abs. 3 des Privathochschulgesetzes (PrivHG) und die Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien das Verfahren zur Besetzung von Institutsleiter*innen und Professor*innen sowie das Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Institutsleiter*innen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen[1]

(1) Über die Nachbesetzung von Vakanzen wird im Rahmen der Budgetierung vom Rektorat auf Grundlage der von den Bereichsleitungen Personalmanagement und Rechnungswesen/Controlling erstellten Personalplanung unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats entschieden. Alle Berufungsverfahren sind von der Bereichsleitung Personalmanagement mittels eines Freigabeantrags zu initialisieren, der sich an der gesamtuniversitären Mittelfristplanung sowie den entsprechenden Jahresbudgets orientiert. Der Freigabeantrag hat Angaben zur Bezeichnung der Stelle und ihrer quantitativen Ausstattung sowie einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu enthalten und ist dem Rektorat zu übermitteln.

(2) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag und legt die inhaltliche Ausrichtung der Stelle fest. Das Rektorat setzt nach Stellungnahme des Senats die Berufungskommission ein.

(3) Die organisatorische Abwicklung der Berufungs- und Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Institutsleiter*innen erfolgt durch den Bereich Personalmanagement, wobei auf die Einhaltung der Vorschriften der Satzung sowie insbesondere dieser Ordnung zu achten ist. Allfällige Verfahrensmängel sind unverzüglich dem Vorsitz der Berufungskommission sowie dem Rektorat mitzuteilen. Zu allen Sitzungen ist schriftlich mit dem Hinweis auf die zu bearbeitenden Themen einzuladen. Nach jeder Sitzung der Berufungskommission ist das jeweilige Ergebnis allen Mitgliedern der Berufungskommission zu übermitteln. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens ist ein Ergebnisprotokoll über das gesamte Verfahren allen Mitgliedern der Berufungskommission sowie dem Rektorat zu übermitteln.

[1] Alle Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Institutsleiter*innen anzuwenden.

(4) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle unter Berücksichtigung der Inhalte des Freigabeantrags fest. Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zu übermitteln.

(5) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig; für die Hearings ist weiters die Anwesenheit der Mehrheit der externen Kommissionsmitglieder notwendig (bei zwei externen Mitgliedern müssen grundsätzlich beide anwesend sein). Vom Erfordernis der Anwesenheit der Mehrheit der (bzw. von beiden) externen Mitglieder/n kann die Berufungskommission durch Beschluss mit einfacher Mehrheit absehen, wenn ein externes Kommissionsmitglied durch außergewöhnliche, unvorhersehbare Umstände (z.B. plötzliche schwere Erkrankung) verhindert ist.

(6) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Kommissionsmitglieder sind in der ersten Sitzung auf ihre Verschwiegenheit hinzuweisen und haben dies durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind streng vertraulich zu behandeln.

*§ 3 Berufungsverfahren für Institutsleiter*innen*

(1) Der Berufungskommission gehören an:

a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)

b) drei externe facheinschlägige Personen mit akademischer Affiliation sowie international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation. Zumindest zwei davon sollten in einer akademischen Leitungsfunktion sein bzw. über akademische Leitungserfahrungen verfügen.

c) zwei Vertreter*innen der Institutsleiter*innen (ausgenommen der*die derzeitige Stelleninhaber*in);

d) zwei Vertreter*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal des betreffenden Instituts

e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende des betreffenden Instituts

f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats

g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss den*die Studiengangsleiter*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.

(2) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.

(3) Jede Stelle ist international auszuschreiben. Ist in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, so kann der*die Rektor*in den in einen Besetzungsvorschlag gemäß Abs. 7 aufgenommenen Personen bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss gemäß Abs. 9 folgenden Studienjahrs den Abschluss eines Dienstvertrages für die gleiche fachliche Tätigkeit anbieten.

(4) Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die Präsentation und Lehrprobe(n) werden öffentlich abgehalten, das Kolloquium findet nicht öffentlich statt. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.

(5) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit akademischer Affiliation sowie international ausgewiesener hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachter*innen zu bestellen. Zumindest eine*r davon sollten in einer akademischen Leitungsfunktion sein bzw. über akademische Leitungserfahrungen verfügen. Die Gutachter*innen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 1 lit. b bestellten Personen ident sein.

(6) Die zwei Gutachter*innen haben Gutachten über jene Bewerber*innen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre, Forschung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Professor*innen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit). Des Weiteren ist zu beurteilen, ob diese Personen die Befähigung für die Wahrnehmung von Führungspositionen in Lehre und Forschung aufweisen, wie sie im internationalen Vergleich Leitungspositionen an künstlerischen Universitäten zukommt.

(7) Die Berufungskommission erstellt einen insbesondere im Hinblick auf die in Abs. 6 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät entlang des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlags ist die Mehrheit der Mitglieder insgesamt sowie die Mehrheit der externen Mitglieder notwendig. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber*innen, ist dies besonders zu begründen.

(8) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Berufungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.

(9) Der*die Rektor*in führt die Berufungsverhandlung und schließt mit dem*der ausgewählten Bewerber*in den Dienstvertrag.

(10) Nach Ablauf der Funktionsperiode und Nichtverlängerung als Institutsleiter*in kann der*die Rektor*in nach Beschluss des Rektorats mit dem*der bisherigen Institutsleiter*in einen Vertrag als Professor*in im angestammten Fachbereich abschließen, das Berufungsverfahren für Institutsleiter*innen berechtigt zur Ausübung der in § 17 der Satzung beschriebenen Aufgaben der Professor*innen.

(11) Die Rechte der Arbeitnehmer*innenvertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

*§ 4 Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Institutsleiter*innen*

(1) Längstens ein Jahr, spätestens acht Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer eines*einer Institutsleiters*in hat das Rektorat eine Evaluierungskommission einzusetzen. Diese berät den*die Rektor*in bei der Entscheidung über die Wiederbestellung des*der Institutsleiters*in im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens.

(2) Der Evaluierungskommission gehören an:

a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)

b) eine vom Rektorat namhaft gemachte externe facheinschlägige Person mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation mit Leitungsfunktion an einer Universität

c) eine vom Rektorat namhaft gemachte Institutsleitung

d) zwei vom Lehr- und Forschungspersonal des jeweiligen Instituts gewählte Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals

e) zwei vom Rektorat namhaft gemachte Vertreter*innen der administrativen Bereichsleitungen

f) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende des betreffenden Instituts

g) mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und eine*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats

(3) Das Rektorat setzt die Evaluierungskommission ein, zur Besetzung der Evaluierungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.

(4) Der*die Institutsleiter*in hat innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung durch die Evaluierungskommission einen Ergebnisbericht über die bisherige Tätigkeit sowie ein Entwicklungskonzept für eine nächste Amtsperiode vorzulegen. Im Ergebnisbericht ist der Beitrag des Instituts zur Umsetzung der Ziele der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und ihres Leitbilds aufzuzeigen. Das Entwicklungskonzept hat aufbauend auf den Erfahrungen der bisherigen Amtsperiode die künftige Ausrichtung und Tätigkeit des Instituts orientiert an den strategischen Zielen der gesamten Universität (Leitbild/strategische Planung/Forschungsprofil) und den Aufgaben gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung darzulegen.

(5) Ergebnisbericht und Entwicklungskonzept sind allen Mitgliedern der Evaluierungskommission zu übermitteln. Die Evaluierungskommission hat über diese Unterlagen zu beraten und diese mit dem*der Institutsleiter*in im Rahmen eines Gesprächs (nicht öffentlich) zu erörtern. Im Anschluss daran gibt die Evaluierungskommission eine schriftlich begründete Empfehlung ab, ob der*die Institutsleiter*in wiederbestellt werden oder ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

(6) Der*die Rektor*in entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Evaluierungskommission und nach Anhörung des*der Institutsleiters*in über dessen*deren Wiederbestellung. Nach zwei befristeten Funktionsperioden kann der Vertrag als Institutsleiter*in nur mehr unbefristet verlängert werden.

*§ 5 Berufungsverfahren für Professor*innen*

(1) Der Berufungskommission gehören an:

a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)

b) der*die Leiter*in des betreffenden Instituts bzw. der*die Studiengangsleiter*in des betreffenden fakultätsübergreifenden Studiengangs bzw. der*die Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung

c) zwei externe facheinschlägige Personen mit akademischer Affiliation sowie hervorragender künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Qualifikation

d) zwei Vertreter*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal

e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Fakultät

f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats

g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss den*die Studiengangsleiter*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.

(2) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.

(3) Jede Stelle ist international auszuschreiben. Ist in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, so kann der*die Rektor*in den in einen Besetzungsvorschlag gemäß Abs. 7 aufgenommenen Personen bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss gemäß Abs. 10 folgenden Studienjahrs den Abschluss eines Dienstvertrags für die gleiche fachliche Tätigkeit anbieten.

(4) Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die Präsentation und Lehrprobe(n) werden öffentlich abgehalten, das Kolloquium findet nicht öffentlich statt. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.

(5) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit akademischer Affiliation sowie hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachter*innen zu bestellen. Die Gutachter*innen dürfen nicht mit den gemäß

Abs. 1 lit. c bestellten Personen ident sein.

(6) Die zwei Gutachter*innen haben Gutachten über jene Bewerber*innen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre, Forschung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Professor*innen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).

(7) Die Berufungskommission erstellt einen insbesondere im Hinblick auf die in Abs. 6 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im entlang des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlags ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig. Enthält der Beschluss weniger als drei Bewerber*innen, ist dies besonders zu begründen.

(8) Ein Besetzungsvorschlag kommt nicht zustande, wenn beide Vertreter*innen gemäß Abs. 1 lit. c dagegen stimmen.

(9) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Berufungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.

(10) Der*die Rektor*in führt die Berufungsverhandlung und schließt mit dem*der ausgewählten Bewerber*in den Dienstvertrag.

(11) Die Rechte der Arbeitnehmer*innenvertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

§ 6 Gemeinsame Berufungen

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Universität können Professor*innen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Verfahren findet nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben statt.

§ 7 Titelführung

Institutsleiter*innen und Professor*innen, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben, sind entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Privathochschulgesetzes (PrivHG) berechtigt, den Titel „Universitätsprofessor der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“, „Universitätsprofessorin der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“ bzw. „Universitätsprofessor*in der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“ zu führen.

Zweiter Abschnitt —Besetzungsordnung für Dozent*innen sowie (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc, Praedoc)

§ 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Über die Nachbesetzung von Vakanzen wird im Rahmen der Budgetierung vom Rektorat auf Grundlage der von den Bereichsleitungen Personalmanagement und Rechnungswesen/Controlling erstellten Personalplanung unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats entschieden. Alle Besetzungsverfahren sind von der Bereichsleitung Personalmanagement mittels eines Freigabeantrags zu initialisieren, der sich an der gesamtuniversitären Mittelfristplanung sowie den entsprechenden Jahresbudgets orientiert. Der Freigabeantrag hat Angaben zur Bezeichnung der Stelle und ihrer quantitativen Ausstattung sowie einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Besetzungskommission zu enthalten und ist dem Rektorat zu übermitteln.

(2) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag und legt die inhaltliche Ausrichtung der Stelle fest. Das Rektorat setzt (bei Dozent*innen nach Stellungnahme des Senats) die Besetzungskommission ein.

(3) Die organisatorische Abwicklung der Besetzungsverfahren erfolgt durch den Bereich Personalmanagement, wobei auf die Einhaltung der Vorschriften der Satzung sowie insbesondere dieser Ordnung zu achten ist. Allfällige Verfahrensmängel sind unverzüglich dem Vorsitz der Besetzungskommission sowie dem Rektorat mitzuteilen. Zu allen Sitzungen ist schriftlich mit dem Hinweis auf die zu bearbeitenden Themen einzuladen. Nach jeder Sitzung der Besetzungskommission ist das jeweilige Ergebnis allen Mitgliedern der Besetzungskommission zu übermitteln. Nach Abschluss des Besetzungsverfahrens ist ein Ergebnisprotokoll über das gesamte Verfahren allen Mitglieder der Besetzungskommission sowie dem Rektorat zu übermitteln.

(4) Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zu übermitteln.

(5) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

(6) Die Sitzungen der Besetzungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Kommissionsmitglieder sind in der ersten Sitzung auf ihre Verschwiegenheit hinzuweisen und haben dies durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind streng vertraulich zu behandeln.

*§ 9 Besetzungsverfahren für Dozent*innen*

(1) Der Besetzungskommission gehören an:

a) Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)

b) der*die Leiter*in des betreffenden Instituts bzw. der*die Studiengangsleiter*in des betreffenden fakultätsübergreifenden Studiengangs bzw. der*die Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung

c) eine externe facheinschlägige Person mit akademischer Affiliation sowie hervorragender künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Qualifikation

d) ein*e Vertreter*in des Lehr -und Forschungspersonals

e) eine*r von der Hochschulvertretung entsendete*r Studierende*r der betreffenden Fakultät

f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats

g) Die Besetzungskommission kann mit Beschluss den*die Studiengangsleiter*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Besetzungskommission kooptieren.

(2) Das Rektorat setzt die Besetzungskommission ein, zur Besetzung der Besetzungskommission wird

eine Stellungnahme des Senats eingeholt.

(3) Jede Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Ist in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, so kann der*die Rektor*in den in einen Besetzungsvorschlag gemäß Abs. 5 aufgenommenen Personen bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss gemäß Abs. 7 folgenden Studienjahrs den Abschluss eines Dienstvertrags für die gleiche fachliche Tätigkeit anbieten.

(4) Im Rahmen des Besetzungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen Hearings vorgesehen. Die genauen Anforderungen werden durch die Besetzungskommission festgelegt.

(5) Die Besetzungskommission erstellt einen im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät entlang des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlages ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig. Enthält der Beschluss weniger als drei Bewerber*innen ist dies besonders zu begründen.

(6) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Besetzungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.

(7) Der*die Rektor*in führt die Vertragsverhandlung und schließt mit dem*der ausgewählten Bewerber*in den Dienstvertrag.

(8) Die Rechte der Arbeitnehmer*innenvertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

*§ 10 Besetzungsverfahren für (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Postdoc)*

(1) Der Besetzungskommission gehören an:

a) der*die Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung (Vorsitzführung)

b) zwei Vertreter*innen des Lehr -und Forschungspersonals

c) mit beratender Stimme können jeweils ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats entsendet werden

d) Die Besetzungskommission kann mit Beschluss den*die Studiengangsleiter*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Besetzungskommission kooptieren.

(2) Das Rektorat setzt die Besetzungskommission ein.

(3) Jede Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Ist in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, so kann der*die Rektor*in den in einen Besetzungsvorschlag gemäß Abs. 5 aufgenommenen Personen bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss gemäß Abs. 7 folgenden Studienjahres den Abschluss eines Dienstvertrags für die gleiche fachliche Tätigkeit anbieten.

(4) Im Rahmen des Besetzungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen Hearings vorgesehen. Die genauen Anforderungen werden durch die Besetzungskommission festgelegt.

(5) Die Besetzungskommission erstellt einen im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät entlang des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlages ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig. Enthält der Beschluss weniger als drei Bewerber*innen ist dies besonders zu begründen.

(6) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Besetzungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.

(7) Der*die Rektor*in führt die Vertragsverhandlung und schließt mit dem*der ausgewählten Bewerber*in den Dienstvertrag.

(8) Die Rechte der Arbeitnehmer*innenvertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

*§ 11 Besetzungsverfahren für (künstlerisch-)wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Praedoc)*

(1) Der Besetzungskommission gehören an:

a) der*die Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung (Vorsitzführung)

b) zwei Vertreter*innen des Lehr -und Forschungspersonals

c) mit beratender Stimme können jeweils ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats entsendet werden

d) Die Besetzungskommission kann mit Beschluss den*die Studiengangsleiter*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Besetzungskommission kooptieren.

(2) Das Rektorat setzt die Besetzungskommission ein.

(3) Im Rahmen des Besetzungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen Hearings vorgesehen. Die genauen Anforderungen werden durch die Besetzungskommission festgelegt.

(4) Die Besetzungskommission erstellt einen im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät entlang des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag.

(5) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Besetzungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.

(6) Der*die Rektor*in führt die Vertragsverhandlung und schließt mit dem*der ausgewählten Bewerber*in den Dienstvertrag.

(7) Die Rechte der Arbeitnehmer*innenvertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

Anhang 3: Akademische Ehrungen

*§ 1 Ehrensenator*innen*

(1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verdient gemacht haben, den Titel „Ehrensenator“, „Ehrensenatorin“ bzw. „Ehrensenator*in“ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen. Die Verdienste der*des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu bestehen.

(2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrensenator“, „Ehrensenatorin“ bzw. „Ehrensenator*in“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festakts. Die Ehrensenator*innen erhalten eine Verleihungsurkunde.

*§ 2 Ehrenbürger*innen*

(1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel „Ehrenbürger“, „Ehrenbürgerin“ bzw. „Ehrenbürger*in“ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen.

(2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrenbürger“, „Ehrenbürgerin“ bzw. „Ehrenbürger*in“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festakts. Die Ehrenbürger*innen erhalten eine Verleihungsurkunde.

*§ 3 Doktor*innen honoris causa*

(1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten aufgrund ihrer besonderen (künstlerisch-)wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den akademischen Ehrengrad „Doktor honoris causa“, „Doktorin honoris causa“ bzw. „Doktor*in honoris causa“ („Dr. h.c.“) der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen.

(2) Anträge auf Verleihung des Titels „Doktor honoris causa“, „Doktorin honoris causa“ bzw. „Doktor*in honoris causa“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festakts. Die Doktor*innen honoris causa erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 4 Widerruf akademischer Ehrungen

(1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen wurde.

(2) Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist zu löschen und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.

Anhang 4: Evaluierungsrichtlinien

An der MUK ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Es finden regelmäßig Evaluierungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Privatuniversität statt.

(1) Im QM-System der MUK werden aus drei unterschiedlichen Perspektiven Informationen durch Evaluierungen erschlossen:

- Studierendenzentrierte Evaluierungen: Über die Lehrveranstaltungsevaluierung hinaus bringen sich Studierende in einem dialogorientierten Prozess auf zahlreichen Ebenen ein. Studierendenvertreter*innen sind zyklisch in die Evaluierungsprozesse der MUK eingebunden.
- Evaluierungen durch Mitarbeiter*innen: Sowohl Lehrpersonal als auch administrative Mitarbeiter*innen sind in das QM-System der MUK eingebunden.
- Evaluierungen durch externe Expertisen: Regelmäßig werden externe Expert*innen in die Evaluierungen eingebunden.

(2) Evaluierungsgegenstände sind:

a) Lehre
b) Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste
c) Studien- und Prüfungsbetrieb
d) Administration und Personal

(3) Ergebnisse der Evaluierungen werden als Grundlage zur Entscheidungsfindung für Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen herangezogen.

(4) Die Privatuniversität sorgt in allen Bereichen für die Durchführung von Evaluierungen nach internationalen Standards. Zuständige Stellen sind:

a) Rektorat, Organe, Gremien und Ausschüsse, Qualitätsmanagement
b) Dekan*innen, Institutsleiter*innen, Studiengangsleiter*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen, Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung und Leiter*innen der Kompetenzzentren
c) Organisationseinheiten der Administration

(5) Die Evaluierung der Lehre sowie Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste beruht insbesondere auf:

a) Evaluierung der Lehre auf Basis anonymisierter Fragebögen durch die Studierenden und zyklischer persönlicher Gespräche
b) Evaluierung der Studienpläne und Lehrveranstaltungen intern durch die Studien- und Forschungskommissionen sowie extern durch nationale und internationale Fachleute und Agenturen
c) Evaluierung der Institutsleiter*innen mittels standardisierter Verfahren
d) Evaluierung der Studiengänge durch Institutsleiter*innen mittels zyklischer Instrumente
e) Qualitätssichernden Maßnahmen im Bereich Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste unter Einbeziehung externer Fachleute
f) Medienbeobachtung

(6) Die Evaluierung der Administration beruht insbesondere auf:

a) zyklischen Evaluierungen im Personalbereich
b) Evaluierung durch externe Expert*innen

(7) Bei der Auswahl der Evaluierungsmaßnahmen und -instrumente ist auf die vorhandenen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

Anhang 5: Wahlordnung

Erster Abschnitt — Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen und in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(2) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen, in die gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erfolgt durch die Hochschulvertretung.

§ 2 Wahlversammlungen

(1) Senat:

Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat besteht aus der Gesamtheit der Professor*innen, des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals und der administrativen Mitarbeiter*innen.

Das aktive und passive Wahlrecht wird ausschließlich innerhalb der Personengruppen ausgeübt (Professor*innen wählen Professor*innen, etc.).

(2) Studien- und Forschungskommissionen:

Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studien- und Forschungskommissionen der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst besteht aus der Gesamtheit des der jeweiligen Fakultät zugeordneten Lehr- und Forschungspersonals (mit Ausnahme der Institutsleiter*innen und der Studiengangsleiter*innen fakultätsübergreifender Studiengänge).

Jede Person des Lehr- und Forschungspersonals ist einer Fakultät zugeordnet und hat ausschließlich für diese Studien- und Forschungskommission das aktive und passive Wahlrecht. Dieses wird unabhängig der Personengruppen ausgeübt.

(3) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus der Gesamtheit des Lehr- und Forschungspersonals und der administrativen Mitarbeiter*innen.

Das gesamte Lehr- und Forschungspersonal wählt die Vertreter*innen der Professor*innen/Institutsleiter*innen und des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals.
Die Gesamtheit der administrativen Mitarbeiter*innen wählt die Vertreter*innen der administrativen Mitarbeiter*innen.

(4) Leiter*in einer Wahlversammlung ist ein*e Institutsleiter*in oder Studiengangsleiter*in fakultätsübergreifender Studiengänge. Diese*r wird innerhalb dieser Personengruppe von selbiger bestimmt. Der*Die dienstälteste Institutsleiter*in beruft dazu zeitgerecht eine Sitzung ein.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die zu wählenden Mitglieder der in den Organen und Gremien vertretenen sind aufgrund des freien, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Persönlichkeitswahlrechts und des Mehrheitswahlrechts zu wählen. Eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl ist zulässig.

(2) Die Wahl zum jeweiligen Organ bzw. Gremium hat zeitgerecht vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode stattzufinden, sodass sich das neu gewählte Organ bzw. Gremium spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorherigen Funktionsperiode konstituieren kann.

(3) Sollte sich die Konstituierung des neu gewählten Organs bzw. Gremiums verzögern, verlängert sich die Funktionsperiode des aktuellen Organs bzw. Gremiums entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft ist nur in einem der unter § 1 Abs. 1 Anhang 5: Wahlordnung genannten Organen und Gremien möglich und zulässig, ausgenommen sind die Institutsleiter*innen und Studiengangsleiter*innen fakultätsübergreifender Studiengänge.

§ 4 Wahlrecht

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag und am Wahltag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH stehen, und alle Personen, die gemäß dem Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien — Zuweisungsgesetz) an die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zugewiesen sind, sofern sie den im § 10 Abs. 3—4 der Satzung genannten Personengruppen angehören.

(2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl in den Bekanntmachungen und auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgesetzt.

(3) Bei der Senatswahl wählen die Professor*innen die Mitglieder der Professor*innen. Das sonstige Lehr- und Forschungspersonal wählt die Mitglieder des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals. Die administrativen Mitarbeiter*innen wählen die Mitglieder der administrativen Mitarbeiter*innen. Bei den Wahlen in die Studien- und Forschungskommissionen wählt das gesamte Lehr- und Forschungspersonal einer Fakultät die Mitglieder der jeweiligen Studien- und Forschungskommission. Bei der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wählt das gesamte Lehr- und Forschungspersonal die Professor*innen/Institutsleiter*innen sowie die Mitglieder des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals, die administrativen Mitarbeiter*innen wählen die Mitglieder der administrativen Mitarbeiter*innen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(5) Der*die Rektor*in und der*die Vizerektor*innen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(6) Die Institutsleiter*innen und die Studiengangsleiter*innen fakultätsübergreifender Studiengänge sind vom passiven Wahlrecht in den Senat und in die Studien- und Forschungskommissionen ausgeschlossen. Die Institutsleiter*innen und die Studiengangsleiter*innen fakultätsübergreifender Studiengänge sind vom aktiven Wahlrecht in die Studien- und Forschungskommission ausgeschlossen.

(7) Die gewählten Vertreter*innen haben im Falle von Stimmenerhalt für mehrere Organe und Gremien binnen drei Tagen dasjenige Organ oder Gremium dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission zu nennen, für das die Wahl angenommen wird.

(8) Wiederwahl ist möglich.

(9) Die Hochschulvertretung gibt die zu entsendenden Mitglieder dem*der jeweiligen Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums bekannt.

§ 5 Wahlkommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt einer Wahlkommission. Diese kann weitere Durchführungsbestimmungen festlegen.

(2) Den Vorsitz der Wahlkommission übernimmt der*die Leiter*in der Wahlversammlung.

(3) Die Wahlkommission besteht aus sechs Mitgliedern:

a) dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission

b) einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe der Professor*innen

c) einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals

d) einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe der administrativen Mitarbeiter*innen

e) zwei von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission nominierten Mitgliedern (Personengruppe ist nicht relevant)

Die drei Vertreter*innen der Personengruppen werden vom Senat in die Wahlkommission entsendet.

(4) Binnen vier Wochen vor der Wahlkundmachung beruft der*die Vorsitzende der Wahlkommission die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ein.

(5) Die Funktion des*der Wahlleiters*in, dessen*deren Stellvertreter*in und des*der Protokollführers*in wird in der konstituierenden Sitzung unter den Mitgliedern festgelegt.

(6) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

b) Kundmachung der Wahlorte und der Wahlzeiten

c) Behandlung von Einsprüchen gegen das Wähler*innenverzeichnis

d) Behandlung von Einsprüchen gegen das Verzeichnis wählbarer Personen

e) Erstellen der Stimmzettel samt Information zur Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen

f) Feststellung des Wahlergebnisses

g) Verständigung der gewählten Mitglieder

h) Kundmachung des Wahlergebnisses

(7) Der*die Rektor*in hat die Wahlkommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

*§ 6 Wahlzeug*innen*

(1) Jede Personengruppe hat das Recht, eine*n Wahlzeugen*in als Beobachter*in in die Wahl zu entsenden.

(2) Die Wahlzeug*innen werden von dem*der Vertreter*in der jeweiligen Personengruppe im Senat unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlzeug*innen“ genannt und protokolliert.

(3) Der*die Senatsvorsitzende informiert den*die Vorsitzende*n der Wahlkommission schriftlich mittels Auszug aus dem Senatsprotokoll spätestens eine Woche vor der Wahl über die Entsendung von Wahlzeug*innen.

§ 7 Wahlkundmachung

(1) Für jede Wahl ist von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission eine Wahlkundmachung mindestens acht Wochen vor dem Wahltag in den öffentlichen Bekanntmachungen und auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu verlautbaren.

(2) Der*die Rektor*in hat für die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen, Wahlurnen und die Voraussetzungen für eine elektronische Wahl (sofern vorgesehen) Sorge zu tragen.

(3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

a) den Tag, den Ort, die Zeit und Dauer der Wahl

b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs bzw. Gremiums

c) den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts

d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder

e) den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis sowie die Frist für Einsprüche

f) den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Verzeichnisse wählbarer Personen sowie die Frist für Einsprüche

g) Fristen und Termine für die Briefwahl bzw. elektronische Wahl (sofern vorgesehen)

*§ 8 Wähler*innenverzeichnis*

(1) Die Wahlkommission hat am Tag der Wahlkundmachung ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. In diesem Verzeichnis müssen bei jedem*jeder Wahlberechtigten die Art der Wahlberechtigung (aktiv und/oder passiv), die Personengruppe sowie die zur Wahl stehenden Organe und Gremien (Senat, Studien- und Forschungskommission Musik, Studien- und Forschungskommission Darstellende Kunst, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) klar ersichtlich sein.

(2) Das Wähler*innenverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme und zur Beeinspruchung durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(3) Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Stimmberechtigt ist nur, wer im Wähler*innenverzeichnis aufscheint.

§ 9 Verzeichnis wählbarer Personen

(1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen hat mindestens eineinhalbmal so viele Kandidat*innen wie zu wählende Mitglieder zu enthalten, um zur Wahl zugelassen zu werden.

(2) Jede*r Wahlberechtigte kann Vorschläge zur Aufnahme in das Verzeichnis wählbarer Personen einbringen. Diese müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein (Eigenvorschläge). Fremdvorschläge müssen die schriftliche Zustimmungserklärung samt Unterschrift der vorgeschlagenen Person enthalten.

(3) Die zugelassenen Verzeichnisse wählbarer Personen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Einsprüche können binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Verzeichnisse wählbarer Personen schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Einspruchsfrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Wahlkommission hat Stimmzettel aufzulegen:

a) für die Wahl in den Senat drei nach Personengruppen getrennte Stimmzettel, auf denen die jeweiligen Kandidat*innen in alphabetischer Reihung gelistet sind

b) für die Wahl in die Studien- und Forschungskommissionen zwei nach Fakultäten getrennte Stimmzettel, auf denen die jeweiligen Kandidat*innen in alphabetischer Reihung gelistet sind

c) für die Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen drei getrennte Stimmzettel auf denen die jeweiligen Kandidat*innen in alphabetischer Reihung gelistet sind

§ 10 Durchführung der Wahl

(1) Der*die Wahlleiter*in hat die Wahl zu eröffnen und für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

(2) Der*die Protokollführer*in hat über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen, das von dem*der Wahlleiter*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls für jede Wahl separat zu enthalten:

a) die Zahl der Wahlberechtigten

b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel pro Personengruppe bzw. Fakultät

c) die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel pro Personengruppe bzw. Fakultät

d) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel pro Personengruppe bzw. Fakultät

e) die Zahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen pro Personengruppe bzw. Fakultät und das jeweilige Organ bzw. Gremium

f) die Namen der gewählten Personen

Das Protokoll hat alle abgegebenen Stimmzettel (analog und/oder digital) als Beilage zu enthalten.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der*die Wähler*in hat dem*der Wahlleiter*in gegebenenfalls die Identität nachzuweisen, wenn er*sie den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist. Eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl ist zulässig.

(4) Jede*r Wahlberechtigte kann Personen bis zur Höchstzahl der zu wählenden Vertreter*innen wählen.

(5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welche Kandidat*innen sich der*die Wähler*in entschieden hat, und wenn die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen nicht überschritten wurde.

(6) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat der*die Wahlleiter*in die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

§ 11 Briefwahl

(1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme bei der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl ihre Stimme abzugeben. Alle weiteren Fristenläufe sowie Durchführungsbestimmungen für die Briefwahl sind von der Wahlkommission festzulegen.

(2) Dem*der Briefwähler*in sind frühestens drei Wochen vor der Wahl, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Wahl, die offiziellen Stimmzettel samt Kuvert (Wahlkarte) gegen eine Übernahmebestätigung auszuhändigen.

(3) Die Entgegennahme der zurückgesendeten Wahlkarten ist mittels Unterschrift des*der Wahlleiters*in zu bestätigen.

(4) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten können nicht ersetzt werden.

(5) Die Briefwahl ist gültig, wenn die Stimmzettel im verschlossenen Kuvert spätestens zu Beginn der Wahl bei dem*der Wahlleiter*in eingelangt sind. Das Wahlgeheimnis muss gewährleistet werden.

(6) Die Übernahme des Stimmzettels durch den*die Wahlleiter*in ist zu protokollieren. Die mittels Briefwahl eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach Beginn der Wahlen von dem*der Wahlleiter*in in die Wahlurne zu werfen.

§ 12 Elektronische Wahl

(1) Anstelle der Briefwahl kann die Wahlkommission eine elektronische Wahl vorsehen.

(2) Die Wahlkommission legt die konkreten Durchführungsbestimmungen für eine elektronische Wahl fest.

§ 13 Wahlergebnis

(1) Unmittelbar nach Ende der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat der*die Wahlleiter*in im Beisein der Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen bzw. einen Ausdruck der elektronischen Wahl entgegenzunehmen und die Auszählung der Stimmen zu veranlassen. Die Wahlkommission prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Als weitere Mitglieder sind jene Kandidat*innen gewählt, für die die zweithöchste bzw. dritthöchste usw. Stimmenanzahl abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine Ausnahme bildet die Reihung der gewählten Kandidat*innen als Mitglieder des Senats nach Satzung §9 Abs. 2 lit. a) sowie als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach Satzung §30 Abs. 2 lit. a), b) und c). Die Reihung muss den in den Litterae genannten Anforderungen entsprechen. Ist bei der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts in einem Verzeichnis wählbarer Personen gegeben, muss die Reihung der Mitglieder dementsprechend erfolgen.

(4) Alle verbleibenden gewählten Kandidat*innen fungieren als Ersatzmitglieder. Die Reihung der Ersatzmitglieder erfolgt nach Höhe der erlangten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Ersatzmitglieder treten gemäß ihrer Reihung bei einer längerfristigen Verhinderung (z. B. Karenz) der gewählten Vertreter*innen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreter*innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Genauere Bestimmungen können die jeweiligen Geschäftsordnungen regeln. Erforderlichenfalls ist ein Mitglied für den Rest der Funktionsperiode neu zu wählen.

(6) Eine Ausnahme bildet das Nachrücken von Ersatzmitgliedern des Senats nach Satzung §9 Abs. 2 lit. a). Die Ersatzmitglieder müssen den in den Litterae genannten Anforderungen entsprechen. Eine Ausnahme bildet das Nachrücken von Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach Satzung §30 Abs. 2 lit. a), b) und c). Ist unter den Ersatzmitgliedern die Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts gegeben, muss die Nachrückung dementsprechend erfolgen.

(7) Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

(8) Die Wahlkommission hat das vorläufige Wahlergebnis festzustellen. Im Falle von zeitgleicher Abhaltung von Wahlen in mehrere Organe bzw. Gremien gilt: Bei Stimmenerhalt für mehrere Organe bzw. Gremien müssen gewählte Vertreter*innen binnen drei Tagen dasjenige Organ bzw. Gremium dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission nennen, für das die Wahl angenommen wird.

(9) Der*die Vorsitzende der Wahlkommission hat binnen drei Tagen das endgültige Wahlergebnis festzustellen und in den öffentlichen Bekanntmachungen zu verlautbaren sowie die Gewählten schriftlich zu verständigen.

§ 14 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem*der Rektor*in wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Der*die Rektor*in entscheidet nach Stellungnahme des*der Vorsitzenden der Wahlkommission und des*der Wahlleiters*in über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.

(2) Der*die Rektor*in hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei

Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat der*die Wahlleiter*in den Einspruch zu prüfen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Nach Aufhebung hat der*die Vorsitzende der Wahlkommission zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine neue Wahl auszuschreiben.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft in einem Organ bzw. Gremium endet in folgenden Fällen:

a) durch Beendigung des Dienstverhältnisses

b) durch begründeten Rücktritt

c) durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe

d) durch Tod

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. Gremiums abzugeben.

(3) Die Nachbesetzung freiwerdender Mitgliedschaften erfolgt nach § 13 Abs. 4 Anhang 5: Wahlordnung.

Zweiter Abschnitt — Wahlordnung für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 16 Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des*der Vorsitzenden des Senats, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie für die Wahl der Dekan*innen (= Vorsitzende der Studien- und Forschungskommissionen) und Vizedekan*innen. Die folgenden Bestimmungen finden ebenso Anwendung auf die Wahlen der Stellvertreter*innen der Vorsitzenden der angeführten Organe und Gremien. Die Wahlen der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs bzw. Gremiums durchzuführen. Die konstituierende Sitzung des jeweiligen Organs bzw. Gremiums ist ehestmöglich nach Vorliegen eines gültigen Wahlergebnisses durch das dienstälteste Mitglied einzuberufen. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

§ 17 Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden

(1) Senat:

a) Die Wahlversammlung für die Wahl des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertretung im Senat besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Senats.

b) Leiter*in der Wahlversammlung im Senat ist das dienstälteste Mitglied. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

(2) Studien- und Forschungskommissionen:

a) Die Wahlversammlung für die Wahlen der Dekan*innen und Vizedekan*innen der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Studien- und Forschungskommission.

b) Leiter*in der Wahlversammlung in den Studien- und Forschungskommissionen ist das jeweils dienstälteste Mitglied. Er*sie wird durch die übrigen Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

(3) Gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen:

a) Die Wahlversammlung für die Wahl des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertretung der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder dieser Kommission.

b) Leiter*in der Wahlversammlung dieser Kommission ist das dienstälteste Mitglied. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

(4) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

a) Die Wahlversammlung für die Wahl des*der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und dessen*deren Stellvertretung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Arbeitskreises.

b) Leiter*in der Wahlversammlung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist das dienstälteste Mitglied. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

§ 18 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden

(1) Die Wahl hat persönlich und auf Verlangen auch nur eines Mitglieds des Organs bzw. Gremiums geheim zu erfolgen.

(2) Eine Briefwahl ist unzulässig.

§ 19 Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden

(1) Für Senat, gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gilt:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Organ bzw. Gremium angehören.

(2) Für Studien- und Forschungskommissionen gilt:

Aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Organ bzw. Gremium angehören. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich Institutsleiter*innen.

Die stellvertretenden und interimistischen Institutsleiter*innen sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(3) Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden

(1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen für die Vorsitzfunktion kann formlos und jederzeit bei dem*der Leiter*in der Wahlversammlung eingebracht werden. Soweit es bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung der Wahlversammlung vorliegt, hat es der*die Leiter*in mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Der*die Vorschlagende hat sich im Vorhinein zu versichern, dass der*die Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.

(2) Liegt kein Verzeichnis wählbarer Personen vor, ist in der Sitzung der Wahlversammlung ein Verzeichnis wählbarer Personen zu erstellen.

§ 21 Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden

(1) Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem*der Leiter*in der jeweiligen Wahlversammlung.

Die Kundmachung im Rahmen der Einladung zur Wahlversammlung hat zu enthalten:

a) den Tag, den Ort, die Zeit der Wahl

b) die Bezeichnung der zu wählenden Vorsitzfunktion

c) das Verzeichnis wählbarer Personen soweit vorhanden

Er*sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlgrundsätze gemäß § 18 Anhang 5: Wahlordnung eingehalten werden.

(2) Für das Zustandekommen eines Wahlergebnisses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder insgesamt notwendig.

(3) Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe und Vermerk der Teilnahme.

(4) Wird gemäß § 18 Abs. 1 Anhang 5: Wahlordnung eine geheime Stimmabgabe verlangt, dann hat die Stimmabgabe durch Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne zu erfolgen.

(5) Die Wahl aller Vorsitzenden und Stellvertreter*innen erfolgt in voneinander getrennten Wahlgängen, beginnend mit der Wahl des*der Vorsitzenden.

(6) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welche*n Kandidaten*in sich der*die Wähler*in entschieden hat.

(7) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem*der Leiter*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen sowie die Namen und Funktionen der gewählten Personen. Im Falle einer geheimen Wahl hat das Protokoll alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.

§ 22 Wahlergebnis der Wahlen der Vorsitzenden

(1) Dekan*in, Vizedekan*in, Senatsvorsitzende*r und stellvertretende*r Senatsvorsitzende*r: Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

Ist ein Ergebnis nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, wird mittels Einschränkung des Verzeichnisses wählbarer Personen die Wahl solange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird. Eine Streichung des*der/der stimmenschwächsten Kandidaten*in/innen durch den*die Leiter*in bis hin zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidat*innen ist möglich.

(2) Vorsitz und Stellvertretung der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie Vorsitz und Stellvertretung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen:

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Ist ein Ergebnis wegen Stimmengleichheit nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl. Die Wahl wird so lange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird.

(3) Der*die Leiter*in der Wahlversammlung hat das Wahlergebnis festzustellen und ehestmöglich an den*die Rektor*in weiterzuleiten. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

(4) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 23 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem*der Rektor*in wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Der*die Rektor*in entscheidet nach Stellungnahme des*der Leiters*in der jeweiligen Wahlversammlung über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.

(2) Der*die Rektor*in hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können.

(3) Nach Aufhebung hat der*die Leiter*in der jeweiligen Wahlversammlung ehestmöglich eine neue Wahl anzusetzen.

*§ 24 Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines*einer Vorsitzenden*

(1) Die Vorsitzfunktion in Organen bzw. Gremien endet in folgenden Fällen:

a) durch Beendigung des Dienstverhältnisses

b) durch begründeten Rücktritt

c) durch Abberufung

d) durch Verlust der Funktion der Institutsleitung (nur für Studien- und Forschungskommissionen

e) Tod)

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem betreffenden Organ bzw. Gremium in schriftlicher Form abzugeben.

(3) Vorsitzende von Senat, den Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen können während einer Funktionsperiode abberufen werden. Die Abberufung kann erfolgen, wenn der*die Vorsitzende seine*ihre Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine*ihre Pflichten zu erfüllen.

(4) Für die Abberufung des*der Vorsitzenden während einer Funktionsperiode ist das betreffende Organ bzw. Gremium zuständig. Die Abberufung erfolgt auf Antrag mit schriftlicher Begründung bei dem*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertretung und bedarf zu dessen Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit des Organs bzw. Gremiums mittels Unterschrift.

(5) Im Falle des Erlöschens der Vorsitzfunktion übernimmt die gewählte Stellvertretung die Vorsitzfunktion und veranlasst ehestmöglich die Neuwahl des*der Vorsitzenden gem. § 17 ff. Anhang 5: Wahlordnung. Tritt die gewählte Stellvertretung zur Wahl des*der neuen Vorsitzenden an, so erlischt dessen*deren Stellvertreter*innenfunktion ex lege mit Feststellung des Wahlergebnisses. Der*die neu gewählte Vorsitzende hat in diesem Fall ehestmöglich die Wahl eines*einer neuen Stellvertreters*in gem. § 17 ff. Anhang 5: Wahlordnung zu veranlassen.

(6) Im Falle des Erlöschens der Stellvertreter*innenfunktion hat der*die Vorsitzende ehestmöglich eine Neuwahl gem. § 17 ff. Anhang 5: Wahlordnung zu veranlassen.

Anhang 6: Promotionsordnung

Erster Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studium

(1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien wird gemäß § 24 ff. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 i. d. g. F. und § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 77/2020 i. d. g. F. ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium angeboten, das mit der Verleihung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD) verbunden ist.
Ungeachtet der Regelungen dieser Promotionsordnung gelten die allgemeinen Vorgaben und Regelungen der Satzung und deren Anhänge sowie des Studienplans.

(2) Die Regelstudiendauer des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums beträgt sechs Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Punkten.

§ 2 Studienpläne

(1) Auf der Grundlage und im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung der Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden die von den Studien- und Forschungskommissionen bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und Lehrgänge vom Rektorat geprüft (§ 8 Abs. 4 lit. c der Satzung) und vom Senat erlassen (§ 9 Abs. 5 lit. l der Satzung).

(2) Studienplanänderungen sind entsprechend den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.

(3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Die Studienpläne definieren die Studieninhalte, die Studienziele, die Studienleistungen, die Zulassungsbedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden kommissionellen Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den kommissionellen Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zur Studieneingangsphase, zum Studienabschluss, dem Workload (ECTS-Punkte) und der Unterrichtszeit (Semesterwochenstunden).

(5) Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 50 Minuten. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden an durchschnittlichem Workload.

(6) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint; das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung dazu eingeschränkt werden. Ebenso gilt dies für Lehrveranstaltungen, die für die Absolvierung des Workloads eines Pflichtmoduls nicht zwingend erforderlich sind.

(7) Den Studierenden steht es frei, über das lt. Studienplan verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen dienen der Erreichung der Studienziele. Der Workload ist grundsätzlich in ECTS-Punkten anzugeben.

(2) Der*die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Art der Leistungskontrolle der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung im Universitätsmanagementsystem „MUKonline“, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der*die Institutsleiter*in bzw. der*die Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Ton- oder Bildaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen für private Zwecke sind nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung und sonstiger in der Lehrveranstaltung anwesender und unmittelbar betroffener Personen zulässig.

(5) Bei Störungen von Lehrveranstaltungen kann die Lehrveranstaltungsleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Studierende oder sonstige anwesende Personen von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausschließen, wenn dies für die erfolgreiche Abhaltung der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist.
Die Gründe für einen anhaltenden Ausschluss von Personen sind durch die Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich der Institutsleitung bzw. dem*der Studiengangsleiter*in des fakultätsübergreifenden Studiengangs zu melden.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Für die Auswahl der Bewerber*innen und Durchführung der Zulassungsprüfung gemäß § 5 ist der Promotionsausschuss zuständig. Der Promotionsausschuss berät darüber hinaus die zuständigen universitären Organe bei Fragestellungen, die sich auf die Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- der*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung (Vorsitzführung)
- der*die Leiter*in des Doktoratsstudiums
- der*die stellvertretende Leiter*in des Doktoratsstudiums
- dem im Doktoratsstudium regelmäßig tätigen internen Lehrpersonal
- zwei wissenschaftliche und zwei künstlerische Lehrende aus dem Betreuer*innenpool der MUK; diese werden von dem*der Vorsitzenden nominiert, wobei ein jährlicher Wechsel dieser Personen vorzusehen ist und beide Fakultäten zu berücksichtigen sind.

(3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt der*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung. Die Einberufung des Promotionsausschusses erfolgt anlassfallbezogen durch den*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Zulassungsbedingungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung für das künstlerisch-wissenschaftliche Doktoratsstudium sind (vgl. dazu Satzung, Anhang 1, Studien- und Prüfungsordnung):

a) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären bzw. tertiären Bildungseinrichtung. Im Falle eines wissenschaftlichen Abschlusses müssen künstlerische Erfahrungen nachgewiesen werden.

b) die positive Absolvierung der kommissionellen Zulassungsprüfung in allen ihren Teilen.

c) die Verfügbarkeit eines Studienplatzes.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens, das in Form einer Zulassungsprüfung von dem zuständigen Promotionsausschuss mit dem*der Bewerber*in durchgeführt wird.

Dieses Auswahlverfahren dient der Überprüfung der Eignung der Kandidat*innen für die besonderen Anforderungen des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums. Berücksichtigt werden dabei die Vorkenntnisse und das künstlerisch-wissenschaftliche Potential des*der Bewerber*in sowie die Qualität des geplanten Forschungsvorhabens nach Kriterien der Innovation der Fragestellung, der Klarheit der Methode, der Durchführbarkeit sowie der Verortung in dem für die jeweilige Fragestellung relevanten Forschungsdiskurs.

Der*die Studienwerber*in muss dazu folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

a) Aussagekräftiges Konzept zum vorgesehenen Forschungsprojekt (Thema, Forschungsfragen, Methoden, Literatur) mit maximal 10 Seiten

b) Motivationsschreiben

c) Lebenslauf

d) künstlerisches Portfolio

e) Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten/Erfahrungen im Bereich Artistic Research (eine A4-Seite)

f) schriftliche Betreuungszusagen (Betreuungsvereinbarung) des*der wissenschaftlichen Betreuers*in und des*der künstlerischen Betreuers*in (zumindest eine der beiden Betreuer*innen muss aus dem Betreuer*innen-Pool der MUK sein; externe Betreuer*innen müssen über eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Qualifikation verfügen)

g) Exemplar der Masterarbeit bzw. adäquate aktuelle Publikationen (Publikationsliste)

h) Abschlusszeugnisse (Masterabschluss bzw. äquivalenter Abschluss)

(3) Zulassungsverfahren:

a) Auf Basis der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss, ob der*die Bewerber*in zu einer kommissionellen Zulassungsprüfung eingeladen wird.

b) Bei der kommissionellen Zulassungsprüfung muss der*die Bewerber*in das Konzept des Forschungsprojektes präsentieren (maximal 20 Minuten). Im Anschluss daran erfolgt ein Gespräch des Promotionsausschusses mit dem*der Bewerber*in (maximal 40 Minuten).

c) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen, der eingeholten Stellungnahmen der Betreuer*innen sowie der kommissionellen Zulassungsprüfung mit einfacher Mehrheit über die Erfüllung der Zulassungsanforderungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

d) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Studium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan hinausgehende Leistungen (z. B. Prüfungen, Lehrveranstaltungen), die im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt stehen, zu absolvieren.

(4) Mit der Zulassung zum Studium erfolgt die Bestellung des*der wissenschaftlichen Betreuers*in sowie des*der künstlerischen Betreuers*in durch den*die Vizerektor*in für Wissenschaft und Forschung.

(5) Der*die Rektor*in hat die vom Promotionsausschuss vorgeschlagenen Personen nach Maßgabe der freien Studienplätze zum Studium zuzulassen.

§ 6 Betreuung des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts

Das künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsprojekt wird durch zwei Betreuer*innen künstlerisch-wissenschaftlich begleitet.
Grundsätzlich erfolgt die Betreuung durch jeweils eine*n wissenschaftliche*n Betreuer*in sowie eine*n künstlerische*n Betreuer*in. Beide Betreuer*innen sind in ihrem Betreuungsverhältnis als gleichwertig zu betrachten, d. h. es gibt keine Hauptbetreuung des Dissertationsprojekts.

Die Bewerber*innen für das Doktoratsstudienprogramm fragen bereits im Vorfeld ihrer Bewerbung an der MUK beide gewünschten, fachlich geeigneten Betreuer*innen selbst an. Mindestens eine*r der Betreuer*innen muss aus dem internen Betreuer*innenpool der MUK stammen, der*die zweite Betreuer*in kann extern besetzt werden. Externe Betreuer*innen müssen über eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Qualifikation verfügen. Auch die externen Betreuer*innen werden von den Bewerber*innen selbst angefragt. Externe Betreuer*innen müssen von dem*der Leiter*in des Doktoratsstudiums bewilligt werden.

Die angefragten Betreuer*innen verschriftlichen ihre Einwilligung in Form einer Betreuungszusage. Für den Auswahlprozess durch den Promotionsausschuss erstellen die angefragten Betreuer*innen zudem nach Bedarf Stellungnahmen, die direkt an den Promotionsausschuss ergehen. Die effektive Bestellung der Betreuer*innen für das jeweilige Doktoratsprojekt erfolgt mit der Zulassung zum Doktoratsstudium durch den*die Vizerektor*in für Forschung. Bei der Bestellung der Betreuer*innen wird mit diesen eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.
Bis zur Einreichung des Forschungsprojekts ist ein Wechsel der Betreuer*innen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich.

§ 7 Forschungsprojekt

Das künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsprojekt umfasst:

a) Ein Portfolio, das die relevanten Forschungsschritte sowie Ergebnisse des Forschungsprojektes in geeigneter medienspezifischer Form dokumentiert sowie in nachvollziehbarer Form kommuniziert. Die individuelle Umsetzung des Portfolios ist mit den Betreuer*innen abzusprechen.

b) Eine schriftliche Dissertation, die die Forschungsergebnisse präsentiert, das Projekt und die Themenstellung im Forschungsdiskurs verortet und eine Reflexion der Methoden sowie eine Analyse des Forschungsprozesses umfasst.

c) Mindestumfang 80 Seiten (ca. 160.000 Zeichen exklusive Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste und Anhang); Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i. d. g. F. zu beachten.

§ 8 Einreichung des Forschungsprojektes

Das abgeschlossene Forschungsprojekt (das Portfolio, das den Forschungsprozess dokumentiert, und die schriftliche Dissertation) ist bei dem*der Leiter*in des Doktoratsstudiums in fünf gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Form (einmal in Vollversion, einmal in einer für die Verbreitung über die Homepage der MUK urheberrechtlich zulässigen Version) einzureichen.

Bis zur Einreichung des Forschungsprojektes ist ein Wechsel der Betreuer*innen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich.

§ 9 Gutachten zum Forschungsprojekt

Sobald die Einreichung erfolgt ist, beauftragt der Promotionsausschuss die Betreuer*innen sowie eine*n externe*n Experten*in mit der Erstellung der Gutachten. Auch im Falle einer*s externen Betreuers*in ist ein weiteres externes Gutachten einzuholen, sodass jedes eingereichte Forschungsprojekt dreifach begutachtet wird.

Die drei Gutachter*innen beurteilen die Forschungsmethode, die Systematik des Forschungsprozesses, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und die Verortung innerhalb eines größeren diskursiven Kontextes.

Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten fertigzustellen und bewerten das eingereichte Forschungsprojekt im Schulnotensystem[2]. Diese Frist kann aus triftigen Gründen von der Leitung des Doktoratsstudiums verlängert werden.

Im Fall eines negativen Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine Zulassung zum Rigorosum möglich ist.

Plagiatskontrolle:

Die Dissertation ist einer Plagiatsprüfung nach den geltenden Standards der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterziehen. Diese Plagiatsprüfung erfolgt durch die Leitung des Doktoratsstudiums.

§ 10 Rigorosum

Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung aller Leistungen lt. Studienplan sowie mindestens zwei positive Gutachten zum gesamten Forschungsprojekt voraus.

Die Gutachten sind dem*der Studierenden bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosumstermin in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der*die Studierende organisiert das Rigorosum in Abstimmung mit der Leitung des Doktorats.

Die Prüfungskommission setzt sich aus den drei Gutachter*innen und dem*der Leiter*in des Doktoratsstudiums zusammen. Den Vorsitz der Prüfungskommission (ohne Stimmrecht) hat die Leitung des Doktoratsstudiums. Sollte die Leitung selbst ein*e Gutachter*in sein, erfolgt die Vorsitzführung durch den*die Vizerektor*in oder die stellv. Leitung des Doktoratsstudiums.

Das **Rigorosum** (Deutsch oder Englisch) besteht aus:

a) einer öffentlichen Präsentation des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojektes inklusive Stellungnahme zu den Gutachten

b) einer anschließenden öffentlichen Diskussion (Defensio) über das gesamte Forschungsprojekt.

Die Dauer des Rigorosums beträgt maximal 120 Minuten, wobei alle Teile (Präsentation und Diskussion) in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 11 Bewertung des Rigorosums

Im Anschluss an das Rigorosum beurteilt die Prüfungskommission die Leistung in einer nichtöffentlichen Sitzung.
Die Beurteilung des Rigorosums erfolgt im Schulnotensystem.
Diese Beurteilung des Rigorosums setzt sich aus dem Durchschnitt der Teilbeurteilungen der Kommissionsmitglieder zusammen (bei ≥ ,5 wird aufgerundet). Die Teilbeurteilungen werden für die

[2] Das österreichische Benotungssystem (Schulnotensystem) basiert auf einer Notenskala von 1 bis 5. Es werden nur ganze Noten vergeben und keine mit Dezimalstellen. Alle Studierenden müssen benotet werden und es gibt keine sonstige „Teilnahmebescheinigung".
1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = nicht genügend (negative Leistung)

öffentliche Präsentation sowie die Defensio von den Kommissionsmitgliedern vergeben.

Es wird somit eine Note für die öffentliche Präsentation und eine für die Defensio aus den Bewertungen der Kommissionsmitglieder ermittelt. Aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten ergibt sich die Gesamtnote des Rigorosums. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnoten wird bei ≥ ,5 aufgerundet. Für eine positive Beurteilung des Rigorosums müssen sowohl die öffentliche Präsentation als auch die Defensio positiv beurteilt sein.
Sollte das Rigorosum negativ („nicht genügend“) beurteilt sein, ist eine Wiederholung möglich. Der Wiederholungstermin ist von dem*der Studierenden zu organisieren und mit der Leitung des Doktoratsstudiums abzustimmen.

§ 12 Gesamtbeurteilung des Studiums

(1) Im Doktoratsstudium sind das Rigorosum und die Gesamtbeurteilung der Gutachten mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten. Sollte sich das Ergebnis aus mehreren Teilbeurteilungen errechnen, gebührt das Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile bzw. Beurteilungen kleiner als 1,5. Bei einem Durchschnitt ab 1,5 lautet die Gesamtbeurteilung „mit Erfolg“, bei einem Durchschnitt ab 4,5 lautet die Gesamtbeurteilung „ohne Erfolg“.

(2) Die Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten (Schulnotensystem) und der Gesamtbeurteilung des Rigorosums (Schulnotensystem), wobei beide Teile gleich gewichtet werden, und ist mit den Prädikaten „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. „Mit Auszeichnung bestanden“ gebührt bei einem Notendurchschnitt aller Prüfungsteile kleiner als 1,5. Bei einem Notendurchschnitt ab 1,5 lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, bei einem Notendurchschnitt ab 4,5 lautet die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“.

§ 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

Das vollständig abgeschlossene Forschungsprojekt (das Portfolio, das den Forschungsprozess dokumentiert, und die schriftliche Dissertation) ist, entsprechend der dafür vorgesehenen Richtlinien, der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen. Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien hat jedenfalls sicherzustellen, dass die positiv beurteilten Doktoratsarbeiten öffentlich zugänglich sind bzw. eine hinreichende Publizität gewährleistet ist. Überdies sind positiv beurteilte Dissertationen gemäß § 11 Abs. 4 des Privathochschulgesetzes durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Der*die Verfasser*in der Arbeit kann gemäß § 11 Abs. 5 des Privathochschulgesetzes verlangen, dass die abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung von der Benützung ausgeschlossen werden. Dazu muss der*die Studierende glaubhaft machen, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

§ 14 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Studienpläne sowie weiterer Regelungen der Privatuniversität Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

a) nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen sowie das Lehrpersonal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu wählen,

b) die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, zu nutzen,

c) als ordentliche bzw. außerordentliche Studierende im Rahmen der geltenden Bestimmungen Prüfungen abzulegen,

d) nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade

bzw. Zeugnisse und Urkunden zu erhalten,

e) über abgelegte Prüfungen oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erhalten,

f) dass bei studienrechtlichen Entscheidungen der Nachteilsausgleich (z. B. bei Behinderung, langfristiger Krankheit, Schwangerschaft) berücksichtigtwird.

(2) Die Studierenden haben

a) die im Aufnahmevertrag und in den Vorschriften der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgelegten Bestimmungen einzuhalten,

b) Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben,

c) jedes Semester die Fortsetzung des Studiums fristgerecht zu melden bzw. nach etwaiger schriftlicher Aufforderung der Privatuniversität zu bestätigen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. g Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung),

d) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen,

e) sich über alle für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf notwendigen Voraussetzungen, insbesondere formale und inhaltliche Zulassungsmodalitäten für Prüfungen, zeitgerecht zu informieren und, sofern erforderlich, sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden.

§ 15 Abweichung von der Regelstudienzeit und Beurlaubung von Studierenden

Die Regelugen zur Abweichung von der Regelstudienzeit sowie der Beurlaubung von Studierenden sind im Anhang 1 der Satzung (Studien- und Prüfungsordnung, §§ 13—15) festgelegt.

§ 16 Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn

a) der*die Studierende sich vom Studium abmeldet,

b) der*die Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums in der dafür vorgesehenen Frist unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,

c) eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung nicht zulässig ist,

d) der*die Studierende bei einer lt. Studienplan vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung gemäß § 24 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung negativ beurteilt wurde,

e) der Aufnahmevertrag aufgelöst wurde,

f) der Studienbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wurde,

g) eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 6 Abs. 3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung nicht zulässig ist.

(2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Privatuniversität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung aller vorgeschriebenen Leistungen laut Studienplan abgeschlossen wurde.

§ 17 Abgangsbescheinigung

Beendet der*die Studierende das Studium ohne den jeweils vorgesehenen Abschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung sowie eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) auszustellen.

Zweiter Abschnitt — Akademische Grade

§ 18 Verleihung des akademischen Grades

Der*die Rektor*in hat den Absolvent*innen nach positiver Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den akademischen Grad „Doctor of Philosophy" („PhD") unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen.

Die Verleihungsurkunde hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

a) den/die Vornamen und den/die Familiennamen, allenfalls den/die Geburtsnamen
b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit
c) das abgeschlossene Studium
d) den verliehenen akademischen Grad

Werden die Voraussetzungen für den akademischen Grad „Doctor of Philosophy" („PhD") mehr als einmal erbracht, so ist dieser akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 19 Widerruf akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist von dem*der Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad erschlichen wurde.

Anhang 7: Gleichstellungsprogramm und Frauenförderplan

Präambel

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien tritt für die Gleichbehandlung und Gleichstellung aller Angehörigen der Privatuniversität unabhängig vom Geschlecht ein. Damit einhergehend bekennt sich die Privatuniversität zu einer gleichberechtigten Zusammenarbeit und Kommunikation aller Angehörigen in sämtlichen Bereichen der Privatuniversität.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der österreichischen Bundesverfassung (Art. 7 B-VG) und in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F.) und des Bundesgesetzes über Privatuniversitäten (PUG, BGBl. I Nr. 74/2011 i.d.g.F.).

§ 2 Geltungsbereich

Das Gleichbehandlungs- bzw. Frauenfördergebot ist Bestandteil des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes (W-GBG) sowie der EU-Richtlinie zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Richtlinie 2006/54/EG). Gegenständliche Bestimmungen gelten für alle Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und orientieren sich am Gleichstellungsprogramm der Stadt Wien, welches für zugewiesene Mitarbeiter*innen unbeschadet fortgilt.

§ 3 Sprache

Alle Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bedienen sich in Aussendungen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Angehörigen der Privatuniversität gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache. Sämtliche Formulierungen sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen gelten.

§ 4 Allgemeine Erhebungs- und Berichtspflicht

Das Rektorat veranlasst jährlich zum Stichtag des 31.12. einen Gesamtbericht und übermittelt diesen jeweils bis spätestens zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahrs an die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen. Der Gesamtbericht beinhaltet Folgendes:

(1) Eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Beschäftigten an der Privatuniversität (Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung), getrennt nach dienstrechtlicher Einstufung und Studiengang, und eine Gegenüberstellung dieser Zahlen zu jenen des Vorjahrs.

(2) Eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Studierenden im ersten Semester und der jeweiligen Absolvent*innen, getrennt nach Studiengang, und eine Gegenüberstellung dieser Zahlen zu jenen des Vorjahrs.

(3) Das Rektorat, der*die Vorsitzende und die Frauenbeauftragte der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen werten den Bericht aus und legen die Ziele der Frauenförderung in den

einzelnen Organisationseinheiten fest. Danach erfolgt durch den*die Vorsitzende*n der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen die Berichterstattung an den Senat.

§ 5 Ziele

Durch die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms bzw. Frauenförderplans verfolgt die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

(1) Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

a) Frauen sind in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen/Tätigkeiten als gleichberechtigte Partnerinnen anzuerkennen. Es sind daher Rahmenbedingungen zu schaffen, die Frauen und Männern gleichermaßen den Zugang zu allen universitären Tätigkeitsbereichen ermöglichen.

b) Hinsichtlich der Aufnahme von Lehrenden und administrativen Mitarbeiter*innen als auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe und Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl ermittelt werden, ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Außerdem setzt sich die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zum Ziel, den Anteil von Frauen in Führungs- und Leitungsfunktionen anzuheben und ein Klima zu schaffen, in dem die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Belangen als selbstverständlich angesehen wird. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren, soweit sie nicht bereits ergriffen wurden.

(2) Anwendung des Gender Mainstreaming

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien wendet den Grundsatz des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen an.

(3) Frauenförderung

a) Angestrebt wird ein ausgewogenes Verhältnis von künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen von Frauen und Männern, insbesondere in Bezug auf Forschungsprojekte und Professuren. Die Gleichstellung von Frauen und Männern kann durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Weiterbildungsangebote im Sinne der Karriereentwicklung unterstützt werden. Teilzeitbeschäftigung und Leitungsfunktion schließen einander nicht aus.

b) Unterrepräsentation von Frauen ist in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen/Tätigkeiten an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien unter Berücksichtigung der geforderten Kompetenzen zu vermeiden. Unterrepräsentation von Frauen ist gegeben, wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der innerhalb einer Personengruppe an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien beschäftigten Personen weniger als 40% beträgt.

(4) Vermeidung der Benachteiligung von Frauen

Benachteiligungen von Frauen in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis oder Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind zu vermeiden, bzw. ist ihnen aktiv entgegenzuwirken.

(5) Verankerung der Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre

Die Frauen- und Geschlechterforschung ist verstärkt in Forschung und Lehre zu integrieren.

(6) Schaffung eines familien- und kinderfreundlichen Arbeitsumfelds

Die Universität setzt sich für die Schaffung eines familien- und kinderfreundlichen Arbeitsumfelds für alle Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ein:

- Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf mit familiären Verpflichtungen
- Schutz der Würde am Arbeitsplatz, insbesondere (auch präventives) Vorgehen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- offensive Werbung und aktive Unterstützung betreffend Väterkarenz, um eine ausgewogene Verteilung der Kinderbetreuung zu ermöglichen

(7) Information

Die interne Information und Kommunikation zum Thema Gleichbehandlung und Gleichstellung wird als wesentliche Voraussetzung für die aktive Umsetzung dieser Inhalte durch alle an der Universität tätigen Personen sichergestellt und verbessert.

Richtlinien und Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben

§ 1 Gender Mainstreaming

(1) In sämtliche universitäre Entscheidungsprozesse ist die Perspektive der Geschlechterverhältnisse einzubeziehen, alle Entscheidungsprozesse sind für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.

(2) Das Konzept des Gender Mainstreaming, beruhend auf Art. 2 und 3 des Amsterdamer Vertrags (2001/51/EG) und dem Beschluss der Bundesregierung vom 7.7.2000 ist ein Leitprinzip der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung aller Strukturen, aller Maßnahmen und Entscheidungen aus der Perspektive und mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter.

(3) Um eine konsequente Umsetzung des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien auf das vorhandene Wissen der Expert*innen der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diese aktiv ein.

(4) Von Führungskräften und Mitgliedern universitärer Gremien sowie von administrativen Mitarbeiter*innen und Lehrenden werden grundlegende Kenntnisse des Konzepts des Gender Mainstreaming erwartet.

(5) Die Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern sind in alle Zielvereinbarungen aufzunehmen.

§ 2 Studium

*(1) Erhöhung der Student*innenzahlen*

Zwecks Erhöhung der Student*innenzahlen in Studiengängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind geeignete Maßnahmen zu setzen. Dies kann insbesondere in Form von Information über Studienmöglichkeiten und Zulassungsbedingungen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (insbesondere in Musikschulen und Musikgymnasien) erfolgen. Gleiches gilt für Studiengänge, in denen männliche Studierende unterrepräsentiert sind.

(2) Stipendien und Preise

Ausschreibungen für Stipendien und Preise sind in geeigneter Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien setzt sich dafür ein, dass Stipendien und Preise gleichermaßen an geeignete Frauen und Männer vergeben werden.

(3) Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Vermeidung von Nachteilen im Zusammenhang mit Studium, Studienabschluss und Wiederaufnahme des Studiums hin, welche sich für Studierende aus Schwangerschaft, Elternschaft sowie anderen Betreuungspflichten (Pflege naher Angehöriger) ergeben können.

§ 3 Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste

(1) Bei der Vergabe von Mitteln zur Forschungsförderung sowie bei der Umsetzung von wissenschaftlichen und künstlerischen Vorhaben ist nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Verteilung der Mittel zu achten.

(2) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen regt darüber hinaus an, Forschungsbemühungen in Bezug auf „Funding programmes for female research, scientists and university graduates“ zu intensivieren.

§ 4 Lehre

(1) Beteiligung an der Lehre

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fördert die Mitwirkung von Frauen in der Lehre entsprechend ihrer Qualifikationen und achtet darauf, dass Frauen in ausgewogener Weise an der Lehre beteiligt werden. Unterrepräsentation von Frauen ist gegeben, wenn der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Lehrenden weniger als 40% beträgt.

(2) Geschlechtsspezifische Lehrinhalte in den Studienplänen

Bei der Ausarbeitung/Änderung von Studienplänen ist auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie auf die Integration von geschlechterbewussten Themenstellungen in den Pflicht- und Wahlfächern zu achten.

§ 5 Personal

(1) Ausschreibung

a) Ausschreibungstexte müssen als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher neben den Berufungs- bzw. Aufnahmeerfordernissen ein Anforderungsprofil und nachvollziehbare Qualitätskriterien zu enthalten.

b) Ausschreibungstexte sind in geschlechtergerechter Form abzufassen.

c) Zur Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen sowie in männerdominierten Arbeitsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen besonders nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen und es ist folgender Zusatz in den Ausschreibungstext aufzunehmen:
„Zur Erhöhung des Anteils an Frauen in männerdominierten Arbeitsbereichen werden Frauen besonders nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen. Gleiches gilt für Männer in frauendominierten Arbeitsbereichen."
Bei einem deutlichen Überhang an weiblichen Mitarbeiterinnen kann die Findungskommission beschließen, in der Ausschreibung stattdessen folgenden Passus zu verwenden:
„Zur Erhöhung des Anteils an Männern in frauendominierten Arbeitsbereichen werden Männer besonders nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen. Gleiches gilt für Frauen in männer- dominierten Arbeitsbereichen."

(2) Auswahlverfahren

a) Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerber*innen dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

b) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen Bewerber*innen nicht benachteiligen.

(3) Dienstpflichten und Arbeitszeiten

a) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien trägt durch eine Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen zur leichteren Vereinbarkeit von Beruf und familiären Verpflichtungen (Elternschaft, Erziehung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) bei, um weibliche und männliche Universitätsangehörige zu entlasten, berufliche Mehrfachbelastungen abzufedern und damit insbesondere die Karrierechancen von Frauen zu erhöhen.

b) Eine flexible Arbeitszeit ist für alle Angehörigen der Universität anzustreben. Die tägliche Arbeitszeit kann auf Antrag der Beschäftigten individuell geregelt werden, soweit der Studienbetrieb und die Wahrnehmung der Dienstpflichten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für Mitarbeiter*innen der Verwaltung gibt es diesbezüglich eine Betriebsvereinbarung über eine gleitende Dienstzeit aus dem Jahr 2010.

(4) Personalentwicklung

a) Frauen sind zum Erwerb beruflicher/wissenschaftlicher Qualifikationen zu ermutigen und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind regelmäßig Mitarbeiter*innengespräche

durchzuführen.

b) Es ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Männern und Frauen bei der Zulassung und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu achten.

c) Die unmittelbar Vorgesetzten haben allen Mitarbeiter*innen einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen und sie zur Teilnahme zu motivieren.

d) Unter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind neben facheinschlägigen Kursen auch Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und Soft-Skills (Rhetorik, Kommunikation, Projektmanagement, Projektakquisition, Präsentationstechnik, Didaktik, EDV- Kurse, Büroorganisation, Fremdsprachen, Burn-out- und Mobbing-Prävention, usw.) zu verstehen.

§ 6 Information

(1) „Prävention von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts" — Zu diesem Thema hält die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen seit Wintersemester 2015/16 in der Pflichtlehrveranstaltung *Einführung in das künstlerische Universitätsstudium* einen Vortrag für die Studierenden, in welchem Arbeit, Aufgabenstellung und rechtliche Möglichkeiten der Arbeitsgruppe erläutert werden.

(2) In regelmäßigen Erinnerungsmails an alle Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien informiert die Arbeitsgruppe über ihr Beratungsangebot und über Hilfestellung in Gleichbehandlungsfragen sowie betreffend Mobbing und (sexuelle) Belästigung.

(3) Seit dem Studienjahr 2014/15 wird in der Pflichtlehrveranstaltung *Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik* der Bereich „Gendergerechtes Formulieren“ behandelt. Diese Maßnahme soll nunmehr durch gezielte Informationsveranstaltungen auf Betreuer*innen von Bachelor- und Masterarbeiten ausgedehnt werden.

(4) Den Studierenden wird anlässlich des Zulassungsverfahrens ein Informationsblatt ausgehändigt. Darin werden die mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Gremien und Einrichtungen vorgestellt. Das Informationsblatt ist zudem im Studienreferat aufzulegen und auf der Homepage der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu veröffentlichen.

(5) Allen Bediensteten wird anlässlich des Dienstantritts ein Informationsblatt ausgehändigt. Darin werden die mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Gremien und Einrichtungen vorgestellt.

§ 7 Schutz der Würde am Arbeitsplatz

Alle Angehörigen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien haben das Recht auf einen Umgang, der ihre Würde respektiert, sowie auf Schutz vor sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung und Mobbing.

(1) Sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung

Sexuelle Belästigung im Sinne des § 8 B-GlBG oder geschlechtsbezogene Belästigung stellt

eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien duldet weder sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten und ergreift geeignete Maßnahmen zur Prävention zum Schutz aller Universitätsangehörigen.

(2) Mobbing

Nach Leymann definiert sich Mobbing als *„eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet.“*

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen von Mobbing.

§ 8 Weitere Maßnahmen

(1) Ausbau des Bibliotheksbestands

Die Bibliothek verfügt über einen kleinen Bestand zum Thema Gender studies, der kontinuierlich weiter ausgebaut wird.

(2) Beitritt zur Charta der Vielfalt

Die Charta der Vielfalt ist eine Initiative der Wirtschaftskammer Wien zur Förderung der Wertschätzung gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft — unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Herkunft und Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung sowie körperlicher oder geistiger Behinderung.

Die Charta der Vielfalt ist ein öffentliches, freiwilliges Bekenntnis. Sie basiert auf der Erkenntnis, dass Vielfalt ein Wesensmerkmal Europas ist — seiner Geschichte ebenso wie seiner Gesellschaft. Und sie sieht und schätzt die Vorteile und Chancen, die diese Vielfalt bietet. Zu den österreichischen Unterzeichnern zählen neben staatlichen und privaten Unternehmen mehrere Banken, Fachhochschulen, soziale Einrichtungen, das Staatssekretariat für Integration und die Medizinische Universität Wien.
Die Charta der Vielfalt ist für die unterzeichnenden Unternehmen und Organisationen auch ein Forum der Information, der Präsentation und des Erfahrungsaustauschs.

Anhang 8: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Senats mit 30.06.2026 in Kraft und ist auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bekannt zu machen.

§ 2 Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben die Organe und Gremien bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

(2) Die Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Organe und Gremien werden lt. Satzung i. d. g. F. ausgeübt.